

**Erklärung SPANIENS gemäß Artikel 9 der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit für das am 31. Dezember 2022 endende Bezugsjahr**

**I. ERKLÄRUNGEN GEMÄSS ARTIKEL 1 BUCHSTABE L DER VERORDNUNG (EG) NR. 883/2004 UND DATUM, AB DEM DIE VERORDNUNG ANWENDUNG FINDET**

Das Datum, ab dem die Verordnung (EG) Nr. 883/2004 auf die aufgeführten nationalen Rechtsvorschriften Anwendung findet, sofern diese in den Geltungsbereich der Verordnung fallen und nichts anderes angegeben ist, ist der 1. Mai 2010. Ab diesem Datum gilt die Verordnung auch in Spanien.

**II. RECHTSVORSCHRIFTEN, SYSTEME UND REGELUNGEN GEMÄSS ARTIKEL 3 DER VERORDNUNG (EG) NR. 883/2004 UND DATUM, AB DEM DIE VERORDNUNG ANWENDUNG FINDET**

- Verordnung vom 3. April 1973 zur Anwendung und Durchführung des Dekrets Nr. 298/1973 vom 8. Februar zur Aktualisierung des Sondersystems der sozialen Sicherheit für den Steinkohlenbergbau
- Königliches gesetzesvertretendes Dekret Nr. 670/1987 vom 30. April zur Annahme der Neufassung des Gesetzes über die Pensionslasten des Staates
- Gesetz Nr. 47/2015 vom 21. Oktober zur Regelung des sozialen Schutzes von in der Meeresfischerei beschäftigten Personen
- Königliches gesetzesvertretendes Dekret Nr. 8/2015 vom 30. Oktober zur Annahme der Neufassung des allgemeinen Gesetzes über die soziale Sicherheit. Umfasst in angemessen geordneter, bereinigter und harmonisierter Form die Neufassung des allgemeinen Gesetzes über die soziale Sicherheit, angenommen per Königlichem gesetzesvertretendem Dekret Nr. 1/1994 vom 20. Juni, sowie eventuelle Änderungsvorschriften mit Gesetzesrang. In Kraft seit dem 2. Januar 2016.
- Gesetz Nr. 22/2021 vom 28. Dezember über den allgemeinen Staatshaushalt für 2022. Das Gesetz legt für dieses Haushaltsjahr nicht wie in den Vorjahren die Höhe der Erhöhung der Renten und anderen öffentlicher Leistungen fest, sondern das Verfahren für deren Bestimmung. So wird festgelegt, dass die prozentuale Erhöhung dem Mittelwert der als Prozentsatz des Verbraucherpreisindex ausgedrückten Jahresänderungsraten für die zwölf Monate vor Dezember 2021 entspricht.
- Königliches Dekret Nr. 65/2022 vom 25. Januar über die Anpassung der Renten der Sozialversicherung, der Ruhegehälter und anderer öffentlicher Sozialleistungen für das Haushaltsjahr 2022. Sieht eine Anpassung der beitragsabhängigen und -unabhängigen Renten und anderen Leistungen des Systems der sozialen Sicherheit sowie der Pensionslasten des Staates von 2,5 % mit Wirkung vom 1. Januar 2022 und der beitragsunabhängigen Renten von 3 % [zuzüglich 1,6 % der Veränderung des Verbraucherpreisindex im Jahr 2022] vor.
- Königliches Dekret Nr. 65/2022 vom 25. Januar über die Anpassung der Renten der Sozialversicherung, der Ruhegehälter und anderer öffentlicher Sozialleistungen für das

Haushaltsjahr 2022. Gemäß den Bestimmungen des Gesetzes Nr. 22/2021 vom 28. Dezember 2021 sieht dieses Königliche Dekret eine allgemeine Anpassung der Renten und anderen Leistungen des Systems der sozialen Sicherheit sowie der Pensionslasten des Staates von 2,5 % vor. Die Mindestbeträge der beitragsabhängigen Renten des Systems der sozialen Sicherheit, der beitragsunabhängigen Renten sowie der nicht parallel gezahlten Renten aus der abgeschafften Obligatorischen Alters- und Invalidenversicherung (SOVI) werden um 3 % erhöht.

- Durch das Urteil des Verfassungsgerichts Nr. 111/2021 wurde die Übertragung der Verwaltung des Systems der Pensionslasten auf die staatliche Sozialversicherungsanstalt (INSS) gemäß der zweiten Übergangsregelung des Königlichen Gesetzesdekrets Nr. 15/2020 vom 21. April über ergänzende Sofortmaßnahmen zur Unterstützung von Wirtschaft und Beschäftigung für verfassungswidrig erklärt, weil die in Artikel 86 Absatz 1 der spanischen Verfassung für königliche Gesetzesdekrete geforderte außerordentliche und dringende Notwendigkeit nicht vorlag. Um jedoch den Ansprüchen der Leistungsempfänger des Pensionslastensystems angemessen Rechnung tragen zu können, wurde eine Abweichung von der sofortigen Ungültigkeit festgelegt, indem diese Ungültigkeit bis zum 1. Januar 2022 ausgesetzt wurde, damit vor Ablauf dieser Frist die für verfassungswidrig und ungültig erklärte Bestimmung durch eine zulässige gesetzliche Regelung ersetzt werden kann.
- Gesetz Nr. 22/2021 vom 28. Dezember über den allgemeinen Staatshaushalt für 2022; legt in seiner zweiten und vierten Schlussbestimmung die entsprechende Regelung für die Übertragung der Verwaltung des Systems der Pensionslasten auf die staatliche Sozialversicherungsanstalt fest.

## **1. LEISTUNGEN BEI KRANKHEIT**

### Sachleistungen

- Dekret Nr. 2065/1974 vom 30. Mai, Titel II Kapitel IV Artikel 98 bis 125
- Allgemeines Gesetz über das Gesundheitswesen Nr. 14/1986 vom 25. April
- Königliches Dekret Nr. 83/1993 vom 22. Januar zur Regelung der Auswahl der Arzneimittel, die vom nationalen Gesundheitssystem finanziert werden
- Königliches Dekret Nr. 1993/1995 vom 7. Dezember zur Annahme der Verordnung über die Zusammenarbeit der Versicherungsträger für Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten
- Königliches Dekret Nr. 1575/1993 vom 10. September zur Regelung der freien Arztwahl im Bereich der medizinischen Grundversorgung des Instituto Nacional de la Salud (staatliches Institut für Gesundheit)
- Königliches Dekret Nr. 8/1996 vom 15. Januar zur Regelung der freien Arztwahl im Bereich der fachärztlichen Versorgung durch das Instituto Nacional de la Salud
- Gesetz Nr. 15/1997 vom 25. April über neue Verwaltungsarten des nationalen Gesundheitssystems
- Königliches Dekret Nr. 1663/1998 vom 24. Juli zur Ausweitung der Liste der Arzneimittel, die aus Mitteln der Sozialversicherung oder aus staatlichen Gesundheitsmitteln finanziert werden

- Königliches Dekret Nr. 29/2000 vom 14. Januar über neue Verwaltungsarten des nationalen Gesundheitssystems
- Königliches gesetzvertretendes Dekret Nr. 1/2000 vom 9. Juni zur Annahme der Neufassung des allgemeinen Gesetzes über die soziale Sicherheit der Streitkräfte, Kapitel V Abschnitt 1 Artikel 10 bis 16
- Königliches gesetzvertretendes Dekret Nr. 3/2000 vom 23. Juni zur Annahme der Neufassung der geltenden rechtlichen Bestimmungen über das Sondersystem der sozialen Sicherheit für Bedienstete der Justizverwaltung, Kapitel V Abschnitt 1 Artikel 13 bis 17
- Königliches gesetzvertretendes Dekret Nr. 4/2000 vom 23. Juni zur Annahme der Neufassung des allgemeinen Gesetzes über die soziale Sicherheit der Zivilbeamten des Staates, Kapitel V Abschnitt 1 Artikel 13 bis 17. Gilt nur für Artikel 19, Artikel 27 Absatz 1 und Artikel 35 der Verordnung (EG) Nr. 883/2004.
- Gesetz Nr. 41/2002 vom 14. November zur Festlegung von Grundregeln der Patientenautonomie sowie von Rechten und Pflichten in Bezug auf medizinische Information und Dokumentation
- Königliches Dekret Nr. 375/2003 vom 28. März zur Annahme der allgemeinen Verordnung über den Mutualismo administrativo, Kapitel V Artikel 65 bis 87. Gilt nur für Artikel 19, Artikel 27 Absatz 1 und Artikel 35 der Verordnung (EG) Nr. 883/2004.
- Königliches Dekret Nr. 605/2003 vom 23. Mai zur Festlegung von Maßnahmen für die einheitliche Behandlung von Informationen auf den Wartelisten des nationalen Gesundheitssystems
- Gesetz Nr. 16/2003 vom 28. Mai über Kohäsion und Qualität des nationalen Gesundheitssystems Geändert durch das Königliche Gesetzesdekret Nr. 7/2018 vom 27. Juli über den allgemeinen Zugang zum nationalen Gesundheitssystem in Bezug auf das Recht auf Gesundheitsschutz und Gesundheitsversorgung. Das Recht auf Gesundheitsschutz und Gesundheitsversorgung wird Personen spanischer Staatsangehörigkeit und Ausländern gewährt, die ihren Wohnsitz im spanischen Hoheitsgebiet haben und nicht verpflichtet sind nachzuweisen, dass ihre Gesundheitsversorgung in anderer Weise abgedeckt ist; dies schließt diejenigen ein, die aufgrund von Gemeinschaftsverordnungen oder bilateralen Abkommen Zugang zum Gesundheitssystem gemäß diesen Bestimmungen haben. Ausländer, die sich nicht rechtmäßig in Spanien aufhalten, haben unter bestimmten Voraussetzungen ebenfalls Anspruch auf Gesundheitsschutz und Gesundheitsversorgung.
- Gesetz Nr. 44/2003 vom 21. November über Gesundheitsberufe
- Gesetz Nr. 55/2003 vom 16. Dezember über das Rahmenstatut des auf Statutsbasis beschäftigten Personals der Gesundheitsdienste
- Königliches Dekret Nr. 1746/2003 vom 19. Dezember zur Regelung der Organisation der peripheren Dienste des Instituto Nacional de Gestión Sanitaria und der Zusammensetzung der an der Kontrolle und Aufsicht der Verwaltung beteiligten Gremien
- Königliches Dekret Nr. 183/2004 vom 30. Januar über die persönliche Krankenversicherungskarte

- Königliches Dekret Nr. 1030/2006 vom 15. September zur Festlegung des allgemeinen Leistungskatalogs des nationalen Gesundheitssystems sowie des Verfahrens für seine Aktualisierung
- Königliches Dekret Nr. 1207/2006 vom 20. Oktober über die Verwaltung des Kohäsionsfonds für Gesundheit
- Gesetz Nr. 39/2006 vom 14. Dezember zur Förderung der persönlichen Eigenständigkeit und der Betreuung pflegebedürftiger Personen
- Königliches Dekret Nr. 1726/2007 vom 21. Dezember zur Annahme der allgemeinen Verordnung über die soziale Sicherheit der Streitkräfte
- Königliches Dekret Nr. 823/2008 vom 16. Mai zur Festlegung der Margen, Abzüge und Abschläge für die Verteilung und Abgabe von Humanarzneimitteln
- Verordnung TIN/971/2009 vom 16. April zur Festlegung der Erstattung der Beförderungskosten im Zusammenhang mit der Gesundheitsversorgung infolge von Berufsrisiken und mit Vorladungen zu ärztlichen Untersuchungen oder Beurteilungen
- Königliches Dekret Nr. 1015/2009 vom 19. Juni zur Regelung der Verfügbarkeit von Arzneimitteln in besonderen Situationen
- Königliches Dekret Nr. 1430/2009 vom 11. September zur Durchführung des Gesetzes Nr. 40/2007 vom 4. Dezember über Maßnahmen im Bereich der sozialen Sicherheit im Hinblick auf die Leistungen bei vorübergehender Arbeitsunfähigkeit
- Königliches Dekret Nr. 1718/2010 vom 17. Dezember über ärztliche Verschreibungen und Abgabeanweisungen
- Königliches Dekret Nr. 1026/2011 vom 15. Juli zur Annahme der Verordnung über den Mutualismo Judicial
- Königliches Dekret Nr. 1039/2011 vom 15. Juli zur Festlegung von Rahmenkriterien, um eine Höchstwartezeit für den Zugang zu Gesundheitsleistungen des nationalen Gesundheitssystems vorzusehen
- Allgemeines Gesetz über das öffentliche Gesundheitswesen Nr. 33/2011 vom 4. Oktober
- Königliches Dekret Nr. 1630/2011 vom 14. November zur Regelung der Erbringung von Gesundheits- und Rehabilitationsleistungen durch die Versicherungsträger für Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten
- Königliches Gesetzesdekret Nr. 16/2012 vom 20. April über Sofortmaßnahmen zur Sicherstellung der Nachhaltigkeit des nationalen Gesundheitssystems und zur Verbesserung der Qualität und Sicherheit der Leistungen Artikel 1 wurde durch das Königliche Gesetzesdekret Nr. 7/2018 vom 27. Juli über den allgemeinen Zugang zum nationalen Gesundheitssystem teilweise stillschweigend aufgehoben.
- Verordnung ESS/1452/2012 vom 29. Juni über die Erstellung einer Datei mit personenbezogenen Daten zur Anwendung der Bestimmungen des Königlichen Gesetzesdekrets Nr. 16/2012 vom 20. April über die Sofortmaßnahmen zur Sicherstellung der Nachhaltigkeit des nationalen Gesundheitssystems und Verbesserung der Qualität und Sicherheit der Leistungen durch die staatliche Sozialversicherungsanstalt (Instituto Nacional de la Seguridad Social)
- Königliches Dekret Nr. 1192/2012 vom 3. August zur Feststellung des Versichertenstatus „Versicherter“ bzw. „Anspruchsberechtigter“ der spanischen

- gesetzlichen Krankenversicherung im Rahmen des nationalen Gesundheitssystems. Die Artikel 2 bis 8 betreffend die Regelung des Status „Versicherter“ bzw. „Anspruchsberechtigter“ wurden durch das Königliche Gesetzesdekret Nr. 7/2018 vom 27. Juli über den allgemeinen Zugang zum nationalen Gesundheitssystem aufgehoben.
- Königliches Dekret Nr. 1506/2012 vom 2. November zur Festlegung des ergänzenden gemeinsamen Katalogs von Leistungen der Orthoprothese des nationalen Gesundheitssystems und der Grundlagen für die Festlegung der Höchstbeträge für Leistungen der Orthoprothese
  - Königliches Dekret Nr. 576/2013 vom 26. Juli zur Festlegung der Grundvoraussetzungen der Sondervereinbarung über Gesundheitsleistungen für Personen, die weder den Status von Versicherten noch von Leistungsempfängern des nationalen Gesundheitssystems haben, und zur Änderung des Königlichen Dekrets Nr. 1192/2012 vom 3. August zur Feststellung des Versichertenstatus „Versicherter“ bzw. „Anspruchsberechtigter“ der spanischen gesetzlichen Krankenversicherung im Rahmen des nationalen Gesundheitssystems
  - Königliches Dekret Nr. 702/2013 vom 20. September zur Änderung des Königlichen Dekrets Nr. 183/2004 vom 30. Januar über die persönliche Krankenversicherungskarte
  - Königliches gesetzvertretendes Dekret Nr. 1/2013 vom 29. November zur Annahme der Neufassung des allgemeinen Gesetzes über die Rechte von Menschen mit Behinderungen und ihre soziale Inklusion
  - Verordnung SSI/2371/2013 vom 17. Dezember zur Regelung des Informationssystems des Systems für Eigenständigkeit und Pflege
  - Königliches Dekret Nr. 1050/2013 vom 27. Dezember zur Regelung des im Gesetz Nr. 39/2006 vom 14. Dezember zur Förderung der persönlichen Eigenständigkeit und der Betreuung pflegebedürftiger Personen festgelegten Mindestschutzniveaus
  - Königliches Dekret Nr. 1051/2013 vom 27. Dezember zur Regelung der im Gesetz Nr. 39/2006 vom 14. Dezember zur Förderung der persönlichen Eigenständigkeit und der Betreuung pflegebedürftiger Personen festgelegten Leistungen des Systems für Eigenständigkeit und Pflege
  - Königliches Dekret Nr. 81/2014 vom 7. Februar zur Festlegung von Bestimmungen zur Sicherstellung der grenzüberschreitenden Gesundheitsversorgung und zur Änderung des Königlichen Dekrets Nr. 1718/2010 vom 17. Dezember über ärztliche Verschreibungen und Abgabeanweisungen
  - Königliches gesetzvertretendes Dekret Nr. 1/2015 vom 24. Juli zur Annahme der Neufassung des allgemeinen Gesetzes über Garantien und die verantwortungsvolle Anwendung von Medikamenten und Hygieneartikeln. Geändert durch das Königliche Gesetzesdekret Nr. 7/2018 vom 27. Juli über den allgemeinen Zugang zum nationalen Gesundheitssystem in Bezug auf die Arzneimittelzuzahlung (40 % des Einzelhandelspreises für Ausländer, die in Spanien weder angemeldet noch aufenthaltsberechtigt sind) und durch das Gesetz Nr. 11/2020 vom 30. Dezember über den allgemeinen Staatshaushalt für 2021 (Einführung neuer Kategorien für die Freistellung von Arzneimittelzuzahlungen der Nutzer und ihrer Begünstigten) und durch das Gesetz Nr. 19/2021 vom 20. Dezember zur Festlegung der Grundsicherung (zur Ausweitung dieser Zuzahlungsbefreiung auf Personen mit Anspruch auf diese Leistung) (Gesetz Nr. 19/2021 vom 20. Dezember, Inkrafttreten am 1. Januar 2022) Gesetz

Nr. 47/2015 vom 21. Oktober zur Regelung des sozialen Schutzes von in der Meeresfischerei beschäftigten Personen. Artikel 21 betrifft die Gesundheitsversorgung; in erster Linie geht es um die Gleichstellung des Anspruchs auf Gesundheitsversorgung im Sondersystem der sozialen Sicherheit für Seeleute und im allgemeinen System der sozialen Sicherheit, und in zweiter Linie werden die Fälle aufgeführt, in denen die Gesundheitsversorgung durch das Instituto Social de la Marina (Sozialanstalt der Marine) erbracht wird.

- Königliches gesetzesvertretendes Dekret Nr. 8/2015 vom 30. Oktober zur Annahme der Neufassung des allgemeinen Gesetzes über die soziale Sicherheit. Artikel 42.
- Königliches Gesetzesdekret Nr. 7/2018 vom 27. Juli über den allgemeinen Zugang zum nationalen Gesundheitssystem. Neben den Änderungen an verschiedenen Rechtsvorschriften werden in der einzigen zusätzlichen Bestimmung die Begriffe „Versicherter“ und „Anspruchsberechtigter“ gemäß den internationalen Vorschriften sowie Arzneimittelzuzahlungen geregelt.
- Königliches Gesetzesdekret Nr. 38/2020 vom 29. Dezember zur Annahme von Maßnahmen zur Anpassung an die Situation des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland als Drittstaat nach Ablauf der im Abkommen über den Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft vom 31. Januar 2020 vorgesehenen Übergangsfrist. In Artikel 11 sind die Bestimmungen für den Zugang zur Gesundheitsversorgung festgelegt, die Spanien bis zum 30. Juni 2021 anwenden wird.

Am 31. Dezember 2020 wurde ein Abkommen über Handel und Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft einerseits und dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland andererseits geschlossen, das ein Protokoll über die Koordinierung der sozialen Sicherheit enthält, in dem es u. a. um die Gesundheitsversorgung geht. Dieses Protokoll gilt demnach ab dem 1. Januar 2021 für die Beziehungen zwischen Spanien und dem Vereinigten Königreich. Auf Gibraltar ist dieses Abkommen über Handel und Zusammenarbeit jedoch nicht anwendbar.

Um auch nach dem 30. Juni 2021 weiterhin angemessene rechtliche Rahmenbedingungen für gegenseitige Rückerstattungen im Bereich der Gesundheitsversorgung zu sichern, musste die in Artikel 11 des Königlichen Gesetzesdekrets Nr. 38/2020 vom 29. Dezember vorgesehene Maßnahme durch folgende Ministerialverordnungen verlängert werden: Verordnung PCM/648/2021 vom 23. Juni, Verordnung PCM/1161/2021 vom 29. Oktober und Verordnung PCM/1482/2021 vom 28. Dezember, letztere verlängert die Geltungsdauer bis zum 30. Juni 2022.

- Organgesetz Nr. 3/2021 vom 24. März zur Regelung der Euthanasie. Teilweise in Kraft seit dem 26. März 2021 und vollständig in Kraft seit dem 25. Juni 2021.
- Gesetz Nr. 10/2021 vom 9. Juli über Fernarbeit. In der vierten Zusatzbestimmung ist festgelegt, dass ab dem Zeitpunkt, an dem die Weltgesundheitsorganisation den COVID-19-Ausbruch zur weltweiten Pandemie erklärt hat, bis zur Aufhebung aller von den

Gesundheitsbehörden zur Bewältigung des damit zusammenhängenden Gesundheitsnotstands ergriffenen Präventionsmaßnahmen alle Leistungen der Sozialversicherung für Personal von Gesundheitszentren oder Gesundheits- und Sozialzentren, das sich infolge der Ausübung seiner Tätigkeit mit SARS-CoV-2 infiziert, weil es durch die Erbringung gesundheitlicher und gesundheitlich-sozialer Dienstleistungen diesem speziellen Risiko ausgesetzt ist, als durch einen Arbeitsunfall verursacht gelten. Gemäß dem Königlichen Gesetzesdekret Nr. 3/2021 vom 2. Februar zur Annahme von Maßnahmen zur Verringerung geschlechtsspezifischer Unterschiede und anderer Aspekte im Bereich der sozialen Sicherheit und im wirtschaftlichen Bereich entsprechen die Leistungen, die diese Fachkräfte erhalten können, denen, die die Sozialversicherung Personen bewilligt, die sich eine Berufskrankheit zugezogen haben.

- Verordnung SCB/45/2019 vom 22. Januar zur Änderung von Anhang VI des Königlichen Dekrets Nr. 1030/2006 vom 15. September zur Festlegung des allgemeinen Leistungskatalogs des nationalen Gesundheitssystems sowie des Verfahrens für seine Aktualisierung; regelt das Verfahren für Aufnahme, Änderung und Ausschluss von der Versorgung mit Orthoprothesen und legt die Korrekturkoeffizienten fest
- Beschluss der Mutualidad General Judicial (allgemeines Versicherungssystem auf Gegenseitigkeit für die Richterschaft) vom 4. Dezember 2019 zur Änderung der Versorgung mit Orthoprothesen zur ambulanten Abgabe und des Katalogs von Orthoprothesen

#### a) Geldleistungen

- In Artikel 13 des Dekrets Nr. 1646/1972 vom 23. Juni ist festgelegt, welche Bemessungsgrundlage für die Berechnung der Höhe der Geldleistungen bei vorübergehender Arbeitsunfähigkeit heranzuziehen ist.
- Königliches gesetzesvertretendes Dekret Nr. 4/2000 vom 23. Juni zur Annahme der Neufassung des Gesetzes über die soziale Sicherheit der Zivilbeamten des Staates
- Königliches Dekret Nr. 375/2003 vom 28. März zur Annahme der allgemeinen Verordnung über den Mutualismo administrativo
- Gesetz Nr. 39/2006 vom 14. Dezember zur Förderung der persönlichen Eigenständigkeit und der Betreuung pflegebedürftiger Personen
- Verordnung SSI/2371/2013 vom 17. Dezember zur Regelung des Informationssystems des Systems für Eigenständigkeit und Pflege
- Königliches Dekret Nr. 1050/2013 vom 27. Dezember zur Regelung des im Gesetz Nr. 39/2006 vom 14. Dezember zur Förderung der persönlichen Eigenständigkeit und der Betreuung pflegebedürftiger Personen festgelegten Mindestschutzniveaus
- Königliches Dekret Nr. 1051/2013 vom 27. Dezember zur Regelung der im Gesetz Nr. 39/2006 vom 14. Dezember zur Förderung der persönlichen Eigenständigkeit und der Betreuung pflegebedürftiger Personen festgelegten Leistungen des Systems für Eigenständigkeit und Pflege
- Königliches Dekret Nr. 625/2014 vom 18. Juli zur Regelung bestimmter Aspekte der Verwaltung und Kontrolle bei Fällen von vorübergehender Arbeitsunfähigkeit während der ersten 365 Tage dieser Arbeitsunfähigkeit. Artikel 7 geändert durch das Königliche

Dekret Nr. 1060/2022 vom 27. Dezember. Die Aushändigung des für das Unternehmen bestimmten ärztlichen Berichts in Papierform an den Arbeitnehmer und dessen Vorlage durch den Arbeitnehmer im Unternehmen wird abgeschafft.

- Verordnung ESS/1187/2015 vom 15. Juni zur Durchführung des Königlichen Dekrets Nr. 625/2014 vom 18. Juli zur Regelung bestimmter Aspekte der Verwaltung und Kontrolle bei Fällen von vorübergehender Arbeitsunfähigkeit während der ersten 365 Tage dieser Arbeitsunfähigkeit. In Kraft seit dem 1. Dezember.
- Gesetz Nr. 47/2015 vom 21. Oktober zur Regelung des sozialen Schutzes von in der Meeresfischerei beschäftigten Personen. In Artikel 23 ist die Geldleistung bei vorübergehender Arbeitsunfähigkeit von in der Meeresfischerei beschäftigten Personen geregelt.
- Königliches gesetzesvertretendes Dekret Nr. 8/2015 vom 30. Oktober zur Annahme der Neufassung des allgemeinen Gesetzes über die soziale Sicherheit. Titel II Kapitel V, Artikel 169 bis 176, hinsichtlich des allgemeinen Systems und Titel IV Kapitel III hinsichtlich des Sondersystems der sozialen Sicherheit für Selbstständige
- Gesetz Nr. 6/2018 vom 3. Juli über den allgemeinen Haushaltsplan für 2018. In der 54. Zusatzbestimmung wird die Geldleistung bei vorübergehender Arbeitsunfähigkeit von Beschäftigten des öffentlichen Dienstes und der von diesem abhängigen öffentlichen Einrichtungen und Einrichtungen geregelt. In Kraft seit dem 5. Juli 2018.
- Gesetz Nr. 6/2018 vom 3. Juli über den allgemeinen Haushaltsplan für 2018. In der siebten Übergangsbestimmung wird die Geldleistung bei vorübergehender Arbeitsunfähigkeit von Beschäftigten des öffentlichen Dienstes und der von diesem abhängigen öffentlichen Einrichtungen geregelt, während die Bezüge, die das Personal bei vorübergehender Arbeitsunfähigkeit erhält, von den verschiedenen öffentlichen Stellen festgelegt werden.
- Königliches Gesetzesdekret Nr. 6/2020 vom 10. März zur Annahme von bestimmten dringenden Maßnahmen im Bereich der Wirtschaft und zum Schutz der öffentlichen Gesundheit. Gemäß Artikel 5 werden zum Schutz der öffentlichen Gesundheit Zeiträume, in denen Berufstätige infolge von COVID-19 in Isolation verbleiben müssen oder infiziert sind, ausschließlich in Bezug auf Lohnersatzleistungen der Sozialversicherung bei vorübergehender Arbeitsunfähigkeit als einem Arbeitsunfall gleichzustellender Sachverhalt behandelt. In Kraft seit dem 12. März 2020, dem Tag nach der Veröffentlichung im spanischen Staatsanzeiger.
- Königliches Gesetzesdekret Nr. 7/2020 vom 12. März zur Annahme von Sofortmaßnahmen zur Reaktion auf die wirtschaftlichen Auswirkungen von COVID-19. In Artikel 11 wird ebenfalls festgelegt, dass Zeiträume, in denen dem „Mutualismo administrativo“ unterliegende Beschäftigte infolge von COVID-19 in Isolation verbleiben müssen oder infiziert sind, in Bezug auf Geldleistungen bei vorübergehender Arbeitsunfähigkeit des jeweiligen Sondersystems der sozialen Sicherheit als einem Arbeitsunfall gleichzustellender Sachverhalt behandelt werden. In Kraft seit dem 13. März 2020, dem Tag der Veröffentlichung im spanischen Staatsanzeiger.
- Gesetz Nr. 10/2021 vom 9. Juli über Fernarbeit. In der vierten Zusatzbestimmung dieses Gesetzes, das am Tag nach seiner Veröffentlichung in Kraft trat, ist zudem festgelegt, dass alle Leistungen der Sozialversicherung für Personal von entsprechend registrierten Gesundheitszentren oder Gesundheits- und Sozialzentren, das sich infolge der

Ausübung seiner Tätigkeit mit SARS-CoV-2 infiziert, weil es durch die Erbringung gesundheitlicher und gesundheitlich-sozialer Dienstleistungen diesem speziellen Risiko ausgesetzt ist, als Arbeitsunfall gelten.

- Mit Artikel 6 des Königlichen Gesetzesdekrets Nr. 3/2021 vom 2. Februar zur Annahme von Maßnahmen zur Verringerung geschlechtsspezifischer Unterschiede und anderer Aspekte im Bereich der sozialen Sicherheit wird der gemäß dem Königlichen Gesetzesdekret Nr. 28/2020 vom 22. September und danach gemäß dem Gesetz Nr. 10/2021 vom 9. Juli geltende Arbeitsunfallschutz ab dem Zeitpunkt, an dem die Weltgesundheitsorganisation den COVID-19-Ausbruch zur weltweiten Pandemie erklärt hat, bis zur Aufhebung aller von den Gesundheitsbehörden zur Bewältigung des durch das Virus SARS-CoV-2 verursachten Gesundheitsnotstands ergriffenen Personal von entsprechend registrierten Gesundheitszentren oder Gesundheits- und Sozialzentren ausgeweitet, das sich infolge der Ausübung seiner Tätigkeit mit SARS-CoV-2 infiziert, und mit der dritten Zusatzbestimmung auf das für medizinische Untersuchungen zuständige Gesundheitspersonal der öffentlichen Gesundheitsdienste und des Nationalen Instituts für soziale Sicherheit sowie auf das für die Seefahrt zuständige und beim Instituto Social de la Marina (Sozialanstalt der Marine) tätige Gesundheitspersonal.
- Mit dem Königlichen Dekret Nr. 1060/2022 vom 27. Dezember zur Änderung des Königlichen Dekrets Nr. 625/2014 vom 18. Juli zur Regelung bestimmter Aspekte der Verwaltung und Kontrolle bei Fällen von vorübergehender Arbeitsunfähigkeit während der ersten 365 Tage dieser Arbeitsunfähigkeit (<https://www.boe.es/eli/es/rd/2022/12/27/1060>) werden das Königliche Dekret Nr. 625/2014 vom 18. Juli zur Regelung bestimmter Aspekte der Verwaltung und Kontrolle bei Fällen von vorübergehender Arbeitsunfähigkeit während der ersten 365 Tage dieser Arbeitsunfähigkeit sowie die entsprechende Ausführungsvorschrift, die Verordnung ESS/1187/2015 vom 15. Juni, geändert.
- Diese Änderung betrifft hauptsächlich den Wegfall der Aushändigung der für das Unternehmen bestimmten, vom Arzt ausgestellten ärztlichen Berichte über Krankenschreibung, Bestätigung und Gesundheitschreibung in Papierform an den Arbeitnehmer und der entsprechenden Pflicht zu deren Vorlage durch den Arbeitnehmer im Unternehmen innerhalb einer bestimmten Frist. An ihre Stelle tritt die umgehende Meldung der Ausstellung der Krankenschreibung, der Bestätigung und der Gesundheitschreibung direkt durch die Verwaltung an das Unternehmen sowie die Übermittlung der für die Verwaltung der Leistung erforderlichen zusätzlichen Daten durch das Unternehmen an die Sozialversicherungsanstalt und gegebenenfalls der Ausgleich des im Rahmen der delegierten Zahlung abgeführten Beitrags.
- Das Königliche Dekret Nr. 625/2014 vom 18. Juli wird durch das Königliche Dekret Nr. 1060/2022 vom 27. Dezember geändert, weil es dank des derzeitigen Entwicklungsstands der IT-Systeme möglich ist, auf die Aushändigung des für das Unternehmen bestimmten ärztlichen Berichts in Papierform an den Arbeitnehmer und dessen Vorlage durch den Arbeitnehmer im Unternehmen zu verzichten; um ein höheres Maß an Effektivität und Effizienz zu erreichen und um bürokratische Verpflichtungen für den Arbeitnehmer zu vermeiden, die für ihn, gerade weil er vorübergehend arbeitsunfähig ist, belastend sein können, wird daher die Aushändigung der für das Unternehmen bestimmten, vom Arzt ausgestellten ärztlichen Berichte über Krankenschreibung, Bestätigung und Gesundheitschreibung in Papierform an den Arbeitnehmer und die entsprechende Pflicht zu ihrer Vorlage durch den Arbeitnehmer

im Unternehmen innerhalb einer bestimmten Frist abgeschafft. Zu diesem Zweck werden auch die Maßnahmen und Meldungen geregelt, die infolge der genannten Abschaffung erforderlich geworden und am 1. April 2023 in Kraft getreten sind.

## **2. LEISTUNGEN BEI MUTTERSCHAFT UND GLEICHGESTELLTE LEISTUNGEN BEI VATERSCHAFT**

Nach der einzigen Zusatzbestimmung des Königlichen Gesetzesdekrets Nr. 6/2019 vom 1. März über Sofortmaßnahmen zur Gewährleistung der Gleichbehandlung und Chancengleichheit von Frauen und Männern in Beschäftigung und Beruf sind alle in den Rechtsvorschriften enthaltenen Bezugnahmen auf Leistungen und Urlaub bei Mutterschaft und Vaterschaft als Bezugnahmen auf neue Leistungen, Beurlaubung und Urlaub bei Geburt, Adoption, Unterbringung zum Zwecke der Adoption oder Aufnahme (seit dem 1. April 2019) zu verstehen.

### Sachleistungen

- Königliches Gesetzesdekret Nr. 11/1998 vom 4. September zur Regelung der Nachlässe bei den Sozialversicherungsbeiträgen für befristete Arbeitsverträge mit Arbeitslosen, die Arbeitnehmer in Urlaub wegen Mutterschaft, Adoption oder Aufnahme [d. h. Geburt, Adoption, Unterbringung im Hinblick auf die Adoption oder Aufnahme] vertreten
- Königliches gesetzesvertretendes Dekret Nr. 1/2000 vom 9. Juni zur Annahme der Neufassung des Gesetzes über die soziale Sicherheit der Streitkräfte
- Königliches gesetzesvertretendes Dekret Nr. 3/2000 vom 23. Juni zur Annahme der Neufassung der geltenden rechtlichen Bestimmungen über das Sondersystem der sozialen Sicherheit für Bedienstete der Justizverwaltung
- Gesetz Nr. 39/2007 vom 19. November über die militärische Laufbahn
- Königliches Dekret Nr. 1726/2007 vom 21. Dezember zur Annahme der allgemeinen Verordnung über die soziale Sicherheit der Streitkräfte
- Königliches Dekret Nr. 1026/2011 vom 15. Juli zur Annahme der Verordnung über den Mutualismo Judicial
- Königliches gesetzesvertretendes Dekret Nr. 5/2015 vom 30. Oktober zur Annahme der Neufassung des Gesetzes über das Grundstatut der öffentlichen Bediensteten Artikel 89
- Königliches gesetzesvertretendes Dekret Nr. 8/2015 vom 30. Oktober zur Annahme der Neufassung des allgemeinen Gesetzes über die soziale Sicherheit. Artikel 237

### ii) Geldleistungen

- Königliches gesetzesvertretendes Dekret Nr. 1/2000 vom 9. Juni zur Annahme der Neufassung des Gesetzes über die soziale Sicherheit der Streitkräfte
- Königliches gesetzesvertretendes Dekret Nr. 3/2000 vom 23. Juni zur Annahme der Neufassung der geltenden rechtlichen Bestimmungen über das Sondersystem der sozialen Sicherheit für Bedienstete der Justizverwaltung
- Königliches gesetzesvertretendes Dekret Nr. 4/2000 vom 23. Juni zur Annahme der Neufassung des Gesetzes über die soziale Sicherheit der Zivilbeamten des Staates

- Königliches Dekret Nr. 375/2003 vom 28. März zur Annahme der allgemeinen Verordnung über den Mutualismo administrativo
- Königliches Dekret Nr. 1726/2007 vom 21. Dezember zur Annahme der allgemeinen Verordnung über die soziale Sicherheit der Streitkräfte
- Königliches Dekret Nr. 295/2009 vom 6. März zur Regelung der finanziellen Leistungen des Systems der sozialen Sicherheit bei Mutterschaft, Vaterschaft [d. h. Geburt und Betreuung Minderjähriger] und bei Risiken während der Schwangerschaft und Stillzeit
- Verordnung PRE/1744/2010 vom 30. Juni zur Regelung des Verfahrens zur Anerkennung, Kontrolle und Überwachung von vorübergehender Arbeitsunfähigkeit und Risiken während der Schwangerschaft und Stillzeit im Sondersystem der sozialen Sicherheit der Zivilbeamten des Staates
- Königliches Dekret Nr. 1026/2011 vom 15. Juli zur Annahme der Verordnung über den Mutualismo Judicial
- Königliches Dekret Nr. 1148/2011 vom 29. Juli zur Anwendung und Durchführung finanzieller Leistungen für die Betreuung von Minderjährigen, die an Krebs oder einer anderen schweren Krankheit erkrankt sind, im System der sozialen Sicherheit (Anhang geändert durch Verordnung TMS/103/2019 vom 6. Februar, durch die auch das Muster einer ärztlichen Erklärung über die Notwendigkeit der fortlaufenden Betreuung des Minderjährigen genehmigt wird; und Artikel 7 durch Gesetz Nr. 22/2021 vom 28. Dezember über den allgemeinen Staatshaushalt für 2022 dahingehend, dass die Geldleistung maximal bis zur Vollendung des 23. Lebensjahres des Betroffenen gewährt wird, solange die vor Erreichen der Volljährigkeit diagnostizierte Krebserkrankung oder schwere Krankheit und der Bedarf an unmittelbarer, ständiger und dauerhafter Pflege fortbestehen. Darüber hinaus ist vorgesehen, dass auch der Ehegatte oder Lebenspartner des Betroffenen Anspruch auf die Leistung hat)
- Königliches Gesetzesdekret Nr. 11/2013 vom 2. August zum Schutz von Teilzeitbeschäftigten und für andere wirtschaftliche und soziale Sofortmaßnahmen
- Königliches gesetzesvertretendes Dekret Nr. 8/2015 vom 30. Oktober zur Annahme der Neufassung des allgemeinen Gesetzes über die soziale Sicherheit, Titel II Kapitel VI Artikel 177 bis 192 über das allgemeine System und Titel IV Kapitel III über das Sondersystem für Selbstständige Mit dem Königlichen Gesetzesdekret Nr. 13/2022 vom 26. Juli zur Einführung eines neuen Beitragssystems für Selbstständige und zur Verbesserung des Schutzes bei Beendigung der Erwerbstätigkeit wird Artikel 179 mit Wirkung vom 1. Januar 2023 dahingehend geändert, dass als Bemessungsgrundlage der Geldleistung bei Geburt und Betreuung Minderjähriger die Beitragsbemessungsgrundlage für gewöhnliche Versicherungsfälle des Monats gilt, der dem Monat vor Eintritt des anspruchsbegründenden Ereignisses unmittelbar vorausging, geteilt durch die Anzahl der Tage, auf die sich dieser Beitrag bezieht. Mit dem Gesetz Nr. 22/2021 vom 28. Dezember wird Artikel 190 dahingehend geändert, dass die Geldleistung für die Betreuung Minderjähriger, die an Krebs oder einer anderen schweren Krankheit erkrankt sind, bis zur Vollendung des 23. Lebensjahres weiter gewährt werden kann, wenn die vor Erreichen der Volljährigkeit diagnostizierte Krebserkrankung oder schwere Krankheit und die Notwendigkeit von Krankenhausaufenthalt, Behandlung und Pflege des Betroffenen fortbestehen. Darüber

hinaus ist vorgesehen, dass auch der Ehegatte oder Lebenspartner des Erkrankten Anspruch auf die Leistung hat.

- Gesetz Nr. 47/2015 vom 21. Oktober zur Regelung des sozialen Schutzes von in der Meeresfischerei beschäftigten Personen. In Artikel 24 bis 28 sind die Leistungen für Seeleute bei Geburt und Betreuung Minderjähriger, Mitverantwortung für die Säuglingspflege, Risiken während der Schwangerschaft und Stillzeit und Betreuung von Minderjährigen, die an Krebs oder einer anderen schweren Krankheit erkrankt sind, geregelt.
- Durch die Urteile Nr. 881/2016 und Nr. 953/2016 des Obersten Gerichtshofs vom 25. Oktober bzw. vom 16. November zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften wird der Anspruch von Eltern von Kindern, die aus einer Leihmutterchaft gemäß den Vorschriften eines anderen Landes hervorgegangen sind, auf Leistungen bei Geburt und Betreuung Minderjähriger anerkannt, die in Artikel 177 der Neufassung des mit dem Königlichen gesetzesvertretenden Dekret Nr. 8/2015 vom 30. Oktober (TRLGSS) angenommenen Allgemeinen Gesetzes über die soziale Sicherheit vorgesehen sind, sofern die in diesem Artikel festgelegten Voraussetzungen erfüllt sind.
- Königliches Gesetzesdekret Nr. 26/2018 vom 28. Dezember zur Annahme von Sofortmaßnahmen für künstlerisches und filmisches Schaffen. Während der Zeiten der Nichterwerbstätigkeit ist die schwangere oder stillende Beschäftigte, die ihre Beschäftigung, die zu ihrer Aufnahme als Künstlerin in öffentlichen Aufführungen in das Allgemeine System geführt hat, aufgrund ihres Zustands nicht fortsetzen kann, bis zur Vollendung des 9. Lebensmonats des Kindes geschützt; diese Situation muss durch eine ärztliche Untersuchung bei der staatlichen Sozialversicherungsanstalt nachgewiesen werden. In diesem Fall hat die Beschäftigte Anspruch auf eine Zulage in Höhe von 100 % der im vorstehenden Absatz genannten Beitragsbemessungsgrundlage. Die Zahlung dieser Leistung erfolgt durch direkte Zahlung durch das Instituto Nacional de la Seguridad Social.
- Mit dem Königlichen Gesetzesdekret Nr. 26/2018 wird Titel II Kapitel XVII der durch das Königliche Gesetzesdekret Nr. 8/2015 vom 30. Oktober gebilligten Neufassung des Allgemeinen Gesetzes über die soziale Sicherheit um einen Abschnitt 4 („Bühnenkünstler“) ergänzt, durch Einfügung von Artikel 249b über die Nichterwerbstätigkeit von Bühnenkünstlern, die dem allgemeinen System der sozialen Sicherheit angehören.
- Königliches Gesetzesdekret Nr. 6/2019 vom 1. März über Sofortmaßnahmen zur Gewährleistung der Gleichbehandlung und Chancengleichheit von Frauen und Männern in Beruf und Beschäftigung. Reform der Beurlaubung und des Urlaubs bei Geburt, Adoption, Unterbringung zum Zwecke der Adoption oder Aufnahme gemäß den Artikeln 45 und 48 der Neufassung des Arbeitnehmerstatuts, das per Königlichem gesetzesvertretendem Dekret Nr. 2/2015 vom 23. Oktober (TRET) gebilligt wurde, und gemäß Artikel 49 der Neufassung des Gesetzes über das Grundstatut der öffentlichen Bediensteten, das per Königlichem gesetzesvertretendem Dekret Nr. 5/2015 vom 30. Oktober (TREBEP) gebilligt wurde. Diese Beurlaubungen und Urlaubstage werden nun als individuelle Rechte von Arbeitnehmern definiert, die unterschiedslos von einem Eltern-, Adoptiveltern- oder Pflegeelternanteil für die gleiche Dauer und ohne Übertragungsmöglichkeit in Anspruch genommen werden können.

Die Beurlaubung aufgrund von Geburt beträgt für beide Elternteile 16 Wochen; davon müssen unmittelbar nach der Entbindung sechs Wochen am Stück genommen werden, die verbleibenden zehn Wochen können wochenweise frei eingeteilt werden, am Stück, auf Vollzeit- oder Teilzeitbasis.

Bei Adoption, Unterbringung zum Zwecke der Adoption oder Aufnahme stehen jedem Eltern-, Adoptiveltern- oder Pflegeelternteil 16 Wochen zu: Davon müssen unmittelbar nach der gerichtlichen Entscheidung über die Adoption/der Verwaltungsentscheidung über die Unterbringung zum Zwecke der Adoption oder Aufnahme sechs Wochen am Stück in Vollzeit genommen werden; die verbleibenden zehn Wochen können wochenweise frei eingeteilt werden, am Stück, auf Vollzeit- oder Teilzeitbasis.

Die Dauer der Beurlaubung wird um weitere zwei Wochen verlängert, wenn ein Kind bei Geburt, Adoption, Unterbringung zum Zwecke der Adoption oder Aufnahme behindert ist, und zwar für jeden Eltern-, Adoptiveltern- oder Pflegeelternteil, sowie bei Geburt, Adoption, Unterbringung zum Zwecke der Adoption oder Aufnahme mehrerer Kinder für jedes weitere Kind.

Im Grundstatut der öffentlichen Bediensteten ist der Urlaub der biologischen Mutter bei Geburt, Adoption, Unterbringung zum Zwecke der Adoption oder Aufnahme und des anderen Elternteils von gleicher Dauer geregelt.

Königliches gesetzesvertretendes Dekret Nr. 2/2015 vom 23. Oktober zur Annahme der Neufassung des Arbeitnehmerstatuts. Artikel 37. Es wird eine Arbeitszeitverkürzung – um eine halbe Stunde – für die Säuglingspflege als individuelles und nicht übertragbares Recht der Arbeitnehmer festgelegt. Wenn beide Elternteile, Adoptiv- oder Pflegeeltern das Recht gleich lange und in gleicher Weise in Anspruch nehmen, kann der Anspruchszeitraum bis zum vollendeten 12. Lebensmonat des Säuglings verlängert werden, mit anteiliger Verringerung des Arbeitsentgelts ab dem 9. Lebensmonat, was durch die Leistung für Säuglingspflege gemäß Artikel 183 bis 185 der Neufassung des Allgemeinen Gesetzes über die soziale Sicherheit ausgeglichen wird.

Leistung im Rahmen der Schutzmaßnahmen des Sondersystems der sozialen Sicherheit für Seeleute (Artikel 4 des Gesetzes Nr. 47/2015 vom 21. Oktober über den sozialen Schutz der Arbeitnehmer in der Seefischerei).

- Mit der 28. Schlussbestimmung, Punkt drei, des Gesetzes Nr. 22/2021 vom 28. Dezember über den allgemeinen Staatshaushalt für 2022 wurden die Artikel 190, 191 und 192 zur Regelung der Geldleistungen für die Betreuung Minderjähriger, die an Krebs oder einer anderen schweren Krankheit erkrankt sind, so umformuliert, dass die Geldleistungen der Sozialversicherung nun an die im Arbeitnehmerstatut vorgenommenen Änderungen bezüglich der in Artikel 37.6 des Statuts vorgesehenen Verkürzung der Arbeitszeit angeglichen sind

Durch Artikel 190 TRLGSS wird die Verkürzung der gemäß Artikel 37.6 Absatz 3 der Neufassung des Arbeitnehmerstatuts von Alleinerziehenden abzuleistenden Arbeitszeit um mindestens 50 % als zu berücksichtigender Versicherungsfall in Bezug auf Geldleistungen für die Betreuung von eigenen Kindern oder Personen unter 18 Jahren,

die zum Zwecke der Adoption oder der dauerhaften Pflege unter Vormundschaft stehen, die an Krebs oder einer anderen schweren Krankheit erkrankt sind, ausdrücklich zusätzlich in den Gesetzestext aufgenommen. Für Eltern, Pflegeeltern zum Zwecke der Adoption oder dauerhafte Pflegeeltern war diese Regelung bereits vorgesehen, wenn beide berufstätig sind.

Außerdem ist festgelegt, dass nach Erreichen der Volljährigkeit, wenn die vor Erreichen der Volljährigkeit diagnostizierte Krebserkrankung oder schwere Krankheit und die Notwendigkeit von Krankenhausaufenthalt, Behandlung und Pflege im Zusammenhang damit fortbestehen, die Geldleistung bis zur Vollendung des 23. Lebensjahres weiter gewährt wird.

In Artikel 192 über die anspruchsberechtigten Personen ist festgelegt, dass im Falle einer Trennung oder Scheidung der Anspruch auf die Geldleistung demjenigen Elternteil oder Pflegeelternanteil zuerkannt wird, bei dem die erkrankte Person lebt.

Zudem ist festgelegt, dass, wenn die erkrankte Person nach Erreichen der Volljährigkeit weiterhin an der zuvor diagnostizierten Krebserkrankung oder schweren Krankheit leidet und eine Ehe schließt oder eine Lebensgemeinschaft eingeht, der jeweilige Ehe- oder Lebenspartner Anspruch auf die Leistung hat, wenn er oder sie die entsprechenden Voraussetzungen erfüllt, gegebenenfalls maximal bis zur Vollendung des 23. Lebensjahres der erkrankten Person.

In Artikel 193, in dem es um die Höhe der Geldleistung geht, ist der Wortlaut an die Anhebung der Altersgrenze auf maximal 23 Jahre angepasst worden, wonach der Anspruch endet.

- Mit dem Königlichen Gesetzesdekret Nr. 13/2022 vom 26. Juli zur Einführung eines neuen Beitragssystems für Selbstständige und zur Verbesserung des Schutzes bei Beendigung der Erwerbstätigkeit (<https://www.boe.es/eli/es/rdl/2022/07/26/13/con>) wird Artikel 179 der Neufassung des allgemeinen Gesetzes über die soziale Sicherheit geändert, indem eine neue Regelung für die Geldleistung bei Geburt und Betreuung Minderjähriger in den Fällen eingeführt wird, in denen es aufgrund einer veränderten Beschäftigungssituation der Arbeitnehmerin nicht möglich ist, die Bemessungsgrundlage nach den vorgesehenen Modalitäten festzulegen. Als Grundlage hierfür gilt jetzt die Beitragsbemessungsgrundlage für gewöhnliche Versicherungsfälle des Monats, der dem Beginn des Urlaubs wegen Geburt und Betreuung Minderjähriger unmittelbar vorausging.

Allgemein gilt als neue Bemessungsgrundlage gemäß dem neuen Absatz 1 von Artikel 179 die Beitragsbemessungsgrundlage für gewöhnliche Versicherungsfälle des Monats, der dem Monat vor dem Monat, in dem das anspruchsbegründende Ereignis eingetreten ist, unmittelbar vorausging (nicht die des Vormonats wie bei vorübergehender Arbeitsunfähigkeit), geteilt durch die Anzahl der Tage, auf die sich dieser Beitrag bezieht. Wenn der Arbeitnehmer ein monatliches Entgelt erhält und den gesamten Kalendermonat über im Unternehmen beschäftigt war, wird die entsprechende Beitragsbemessungsgrundlage durch 30 geteilt.

Zuvor war die Bemessungsgrundlage die gleiche wie für gewöhnliche Versicherungsfälle bei vorübergehender Arbeitsunfähigkeit, d. h. die Beitragsbemessungsgrundlage des Monats, der dem Eintritt des anspruchsbegründenden Ereignisses unmittelbar vorausging. Da sich die Bemessungsgrundlage auf die letzte Beitragsbemessungsgrundlage des Arbeitnehmers bezog, war der Betrag, der als Grundlage für die Berechnung des zu zahlenden Betrags diente, in vielen Fällen nicht bekannt, sodass in Ermangelung entsprechender Informationen für die genaue Berechnung der Geldleistung zum Zeitpunkt ihrer Festsetzung in den meisten Fällen ein vorläufiger Bescheid über den geschätzten Betrag erlassen werden musste, der endgültig wurde, sobald der tatsächliche Betrag der Beitragsbemessungsgrundlage des Arbeitnehmers für den Vormonat bekannt war. Im Allgemeinen war die Differenz zwischen dem sich ergebenden Geldleistungsbetrag und dem ursprünglich berechneten Betrag minimal, aber wenn er geringer war als der erhaltene Betrag, musste ein entsprechendes Rückforderungsverfahren eingeleitet werden.

Diese Situation erschwerte die Bearbeitung und Verwaltung der Leistung, weshalb es praktikabler und zweckmäßiger ist, wie bei der Berechnung der Altersrente und der Rente bei dauerhafter Erwerbsunfähigkeit aufgrund gewöhnlicher Versicherungsfälle, die vorletzte Beitragsbemessungsgrundlage als Bezugsgröße für die Berechnung der Leistung heranzuziehen.

Da jedoch in Fällen einer veränderten Beschäftigungssituation der Arbeitnehmerin in den Monaten vor dem Urlaub wegen Geburt und Betreuung Minderjähriger Probleme auftreten könnten, wurde es als praktikabel erachtet, für diese Fälle die Regelung in ähnlicher Weise wie bisher beizubehalten, d. h. die vorläufige Berechnung des Leistungsbetrags beizubehalten und dessen Höhe im Verhältnis zur Beitragsbemessungsgrundlage des Monats vor dem Monat, in dem das anspruchsbegründende Ereignis eingetreten ist, zu bestimmen. Wenn die Arbeitnehmerin also in dem Monat vor dem Monat, in dem das anspruchsbegründende Ereignis eingetreten ist, in das Unternehmen aufgenommen wurde, so wird für die Berechnung der Bemessungsgrundlage die Beitragsbemessungsgrundlage für gewöhnliche Versicherungsfälle herangezogen, die dem Monat unmittelbar vor dem Monat entspricht, in dem der Urlaub wegen Geburt und Betreuung Minderjähriger beginnt. Und wenn die Arbeitnehmerin im selben Monat wie das anspruchsbegründende Ereignis in das Unternehmen eingetreten ist, wird für die Berechnung der Bemessungsgrundlage die Beitragsbemessungsgrundlage für gewöhnliche Versicherungsfälle für diesen Monat herangezogen.

### **3. LEISTUNGEN BEI INVALIDITÄT**

Sachleistungen

KEINE

## Geldleistungen

- Dekret vom 22. Juni 1956 zur Annahme der Neufassung der Rechtsvorschriften für Arbeitsunfälle und der Vorschrift für deren Anwendung. Darin wird eine Rente bei dauerhaft verminderter Erwerbsfähigkeit festgelegt, die durch einen Pauschalsatz ersetzt werden kann. Für das Jahr 2022 ist die Höhe dieser Mindestrente bei dauerhaft verminderter Erwerbsfähigkeit im Königlichen Dekret Nr. 65/2022 vom 25. Januar festgelegt.
- Im Dekret Nr. 1646/1972 vom 23. Juni zur Anwendung des Gesetzes Nr. 24/1972 vom 21. Juni über Leistungen des allgemeinen Systems der sozialen Sicherheit ist festgelegt, welche Bemessungsgrundlage für die Berechnung der Rentenhöhe bei dauerhafter Erwerbsunfähigkeit infolge eines außerberuflichen Unfalls gilt.
- In Artikel 17 ff. der Verordnung Nr. 3 von April 1973 zur Anwendung und Durchführung des Dekrets Nr. 298/1973 vom 8. Februar über die Aktualisierung des Sondersystems der sozialen Sicherheit für den Steinkohlenbergbau sind einige Besonderheiten bei Leistungen aufgrund dauerhafter Erwerbsunfähigkeit von unter dieses Sondersystem fallenden Arbeitnehmern geregelt.
- Königliches Dekret Nr. 1451/1983 vom 11. Mai zur Regelung der selektiven Beschäftigung und beschäftigungsfördernden Maßnahmen für behinderte Arbeitnehmer gemäß den Bestimmungen des Gesetzes Nr. 13/1982 vom 7. April. In den Artikeln 1 und 2 geht es um Aspekte des Rechts von Arbeitnehmern mit dauerhaft verminderter Erwerbsfähigkeit auf Rückkehr an den Arbeitsplatz und die bevorzugte Wiedereinstellung von Arbeitnehmern, die ihre vollständige Arbeitsfähigkeit zurückerlangt haben, nachdem bei ihnen zuvor eine dauerhafte vollständige Erwerbsunfähigkeit oder dauernde Vollinvalidität festgestellt worden war.
- Königliches gesetzesvertretendes Dekret Nr. 670/1987 vom 30. April zur Annahme der Neufassung des Gesetzes über die Pensionslasten des Staates. Titel I Untertitel II Kapitel II und IV
- Königliches Dekret Nr. 71/2019 vom 15. Februar zur Regelung der Renten und Zulagen des Systems der Pensionslasten des Staates für Soldaten der Reserve und Berufssoldaten des Heers und der Marine in Bezug auf Dienstleistungen mit vorübergehendem Charakter.
- Königliches Dekret Nr. 1300/1995 vom 21. Juli zur Durchführung, im Hinblick auf Berufsunfähigkeit im Rahmen des Systems der sozialen Sicherheit, des Gesetzes Nr. 42/1994 vom 30. Dezember über Steuer-, Verwaltungs- und soziale Maßnahmen
- Königliches gesetzesvertretendes Dekret Nr. 1/2000 vom 9. Juni zur Annahme der Neufassung des Gesetzes über die soziale Sicherheit der Streitkräfte
- Königliches gesetzesvertretendes Dekret Nr. 3/2000 vom 23. Juni zur Annahme der Neufassung der geltenden rechtlichen Bestimmungen über das Sondersystem der sozialen Sicherheit für Bedienstete der Justizverwaltung
- Königliches gesetzesvertretendes Dekret Nr. 4/2000 vom 23. Juni zur Annahme der Neufassung des Gesetzes über die soziale Sicherheit der Zivilbeamten des Staates

- Königliches Dekret Nr. 375/2003 vom 28. März zur Annahme der allgemeinen Verordnung über den Mutualismo administrativo
- Verordnung APU/3554/2005 vom 7. November zur Regelung des Verfahrens zur Anerkennung der Ansprüche aufgrund von Berufskrankheiten und Arbeitsunfällen im Rahmen des Mutualismo administrativo
- Königliches Dekret Nr. 1726/2007 vom 21. Dezember zur Annahme der allgemeinen Verordnung über die soziale Sicherheit der Streitkräfte
- Verordnung PRE/1744/2010 vom 30. Juni zur Regelung des Verfahrens zur Anerkennung, Kontrolle und Überwachung von vorübergehender Arbeitsunfähigkeit und Risiken während der Schwangerschaft und Stillzeit im Sondersystem der sozialen Sicherheit der Zivilbeamten des Staates
- Königliches Dekret Nr. 1026/2011 vom 15. Juli zur Annahme der Verordnung über den Mutualismo Judicial
- Königliches gesetzesvertretendes Dekret Nr. 8/2015 vom 30. Oktober zur Annahme der Neufassung des allgemeinen Gesetzes über die soziale Sicherheit; ab 1. Januar 2016 Aufnahme einer Mutterschaftszulage für Frauen mit zwei oder mehr Kindern in die beitragsabhängige Arbeitsunfähigkeitsrente der Sozialversicherung gemäß Artikel 60. Seit dem 4. Februar 2021 ist diese Zulage durch die Zulage zu beitragsabhängigen Renten zur Verringerung geschlechtsspezifischer Unterschiede ersetzt worden, die vom ersten Kind an anerkannt wird, auch bei Männern, die bestimmte Voraussetzungen erfüllen (gemäß dem Königlichen Gesetzesdekret Nr. 3/2021 vom 2. Februar zur Annahme von Maßnahmen zur Verringerung geschlechtsspezifischer Unterschiede und anderer Aspekte im Bereich der sozialen Sicherheit und im wirtschaftlichen Bereich, mit dem Artikel 60 der Neufassung umformuliert wurde). Im Jahr 2021 beträgt die Höhe dieser Zulage 27 EUR monatlich je Kind, begrenzt auf das Vierfache dieses Betrags.

Link: [www.seg-social.es](http://www.seg-social.es) (Normativa/Normas de pensiones/Otras normas de interés sobre prestaciones/Revalorización de pensiones).

- Gesetz Nr. 47/2015 vom 21. Oktober zur Regelung des sozialen Schutzes von in der Meeresfischerei beschäftigten Personen. In Artikel 29 ist die finanzielle Leistung bei dauerhafter Erwerbsunfähigkeit im Sondersystem der sozialen Sicherheit für Seeleute geregelt.
- Königliches Gesetzesdekret Nr. 15/2020 vom 21. April über ergänzende Sofortmaßnahmen zur Unterstützung von Wirtschaft und Beschäftigung. Mit diesem Königlichen Gesetzesdekret werden die rechtlichen Änderungen vorgenommen, die für die wirksame Eingliederung des Systems der Pensionslasten in das Ministerium für Inklusion, soziale Sicherheit und Migration erforderlich sind. Durch die erste Schlussbestimmung wird die durch das Königliche Gesetzesdekret Nr. 670/1987 vom 30. April angenommene Neufassung des Gesetzes über die Pensionslasten des Staates geändert und die staatliche Sozialversicherungsanstalt (INSS) als zuständige Stelle für die Anerkennung von Ruhegehaltsansprüchen und die Gewährung von Pensionsleistungen festgelegt. Die für die Übertragung der Verwaltung des Systems der Pensionslasten auf die staatliche Sozialversicherungsanstalt notwendigen

Bestimmungen sind allerdings im Gesetz Nr. 22/2021 vom 28. Dezember über den allgemeinen Staatshaushalt für 2022 enthalten.

- Gesetz Nr. 22/2021 vom 28. Dezember über den allgemeinen Staatshaushalt für 2022. In der 45. Zusatzbestimmung ist festgelegt, dass bei der Anpassung der Renten die Bestimmungen von Artikel 58 der Neufassung des allgemeinen Gesetzes über die soziale Sicherheit und von Artikel 27 der Neufassung des Gesetzes über die Pensionslasten des Staates nicht zur Anwendung kommen.
- Königliches Gesetzesdekret Nr. 3/2021 vom 2. Februar zur Annahme von Maßnahmen zur Verringerung geschlechtsspezifischer Unterschiede und anderer Aspekte im Bereich der sozialen Sicherheit und im wirtschaftlichen Bereich. Durch Änderung von Artikel 60 der Neufassung des allgemeinen Gesetzes über die soziale Sicherheit und der 18. Zusatzbestimmung der Neufassung des Gesetzes über die Pensionslasten des Staates wird die Mutterschaftszulage durch eine Zulage zur Verringerung geschlechtsspezifischer Unterschiede; dies geschieht in ausgewogener und wirksamer Form bei gleichzeitiger Würdigung der Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union durch ein Konzept, mit dem es gelingt, die Zulage als Instrument zur Verringerung geschlechtsspezifischer Unterschiede zu gestalten, die als Ergebnis der Unterordnung der Frauen auf dem Arbeitsmarkt entstanden sind, da sie historisch eine Hauptrolle bei der Betreuung der Kinder übernommen haben. Dabei bleibt jedoch die Möglichkeit bestehen, dass auch Väter, die anlässlich der Geburt oder Adoption eines Kindes aufgrund der Übernahme dieser Betreuungsaufgaben einen Nachteil für ihren Beitragsverlauf nachweisen, Zugang zu der Zulage haben. Auf diese Weise wird eine positive Maßnahme zugunsten der Frauen (wenn kein Elternteil den Nachteil für seinen Beitragsverlauf nachweist, erhält die Frau die Zulage) mit der Möglichkeit einer „offenen Tür“ für Männer verbunden, die sich in einer vergleichbaren Lage befinden können. Die neue Zulage trat am 4. Februar 2021 in Kraft, einen Tag nach Veröffentlichung der zugrunde liegenden Rechtsvorschrift im spanischen Staatsanzeiger.
- Durch das Urteil des Verfassungsgerichts Nr. 155/2021 wurde Artikel 248 Absatz 3 der durch das königliche gesetzesvertretende Dekret Nr. 8/2015 vom 30. Oktober angenommenen Neufassung des allgemeinen Gesetzes über die soziale Sicherheit in dem Teil, der sich auf die Anwendung des so genannten Teilzeitkoeffizienten bei der Ermittlung der Höhe der Altersrenten und Erwerbsunfähigkeitsrenten infolge einer gewöhnlichen Erkrankung bei Teilzeitbeschäftigten bezieht, für verfassungswidrig erklärt, sodass die Ermittlung der Rentenhöhe ohne Anwendung des Teilzeitkoeffizienten und folglich ohne den sich daraus ergebenden Abzug zu erfolgen hat.
- Königliches Dekret Nr. 65/2022 vom 25. Januar über die Anpassung der Renten der Sozialversicherung, der Ruhegehälter und anderer öffentlicher Sozialleistungen für das Haushaltsjahr 2022. Gemäß den Bestimmungen des Gesetzes Nr. 22/2021 vom 28. Dezember über den allgemeinen Staatshaushalt für 2022 sieht dieses königliche Dekret eine allgemeine Anpassung der Renten und Leistungen des Systems der sozialen Sicherheit sowie der Pensionslasten des Staates von 2,5 % vor. Die Mindestbeträge der beitragsabhängigen Erwerbsunfähigkeitsrenten werden um 3 % erhöht.

Link: [www.seg-social.es](http://www.seg-social.es) (Normativa/Normas de pensiones/Otras normas de interés sobre prestaciones/Revalorización de pensiones).

Königliches Dekret Nr. 65/2022 vom 25. Januar über die Anpassung der Renten der Sozialversicherung, der Ruhegehälter und anderer öffentlicher Sozialleistungen für das Haushaltsjahr 2022.

- Regionalgesetz Nr. 10/2003 vom 5. März über eine Übergangsregelung für die Ruhegehaltsansprüche des verbeamteten Personals der Versorgungskassen des öffentlichen Dienstes von Navarra (Artikel 41 bis 64)
- Mit dem Königlichen Gesetzesdekret Nr. 13/2022 vom 26. Juli zur Einführung eines neuen Beitragssystems für Selbstständige und zur Verbesserung des Schutzes bei Beendigung der Erwerbstätigkeit (<https://www.boe.es/eli/es/rdl/2022/07/26/13/con>) wird Artikel 320 der Neufassung des Allgemeinen Gesetzes über die soziale Sicherheit dahingehend geändert, dass die Berechnung der Bemessungsgrundlage für die Leistungen, die Selbstständige im Falle von reduzierten Beiträgen und Beiträgen ab 65 Jahren erhalten können, an das neue Beitragssystem des Sondersystems der sozialen Sicherheit für Selbstständige angepasst wird.

Im Wesentlichen wird die Mindestbemessungsgrundlage als betragsmäßige Bezugsgrenze durch die Mindestbeitragsbemessungsgrundlage in Abschnitt 1 der allgemeinen Tabelle der Bemessungsgrundlagen im Sinne von Artikel 308 Absatz 1 Buchstabe a Regel 1 ersetzt, die jährlich im Gesetz über den allgemeinen Staatshaushalt festgelegt wird.

#### **4. LEISTUNGEN IM ALTER**

##### a) Sachleistungen

KEINE

##### b) Geldleistungen

- Verordnung vom 18. Januar 1967 zur Festlegung der Vorschriften für die Anwendung und Durchführung von Leistungen bei Alter im allgemeinen System der sozialen Sicherheit
- Verordnung vom 3. April 1973 zur Anwendung und Durchführung des Dekrets Nr. 298/1973 vom 8. Februar zur Aktualisierung des Sondersystems der sozialen Sicherheit für den Steinkohlenbergbau
- Königliches gesetzesvertretendes Dekret Nr. 670/1987 vom 30. April zur Annahme der Neufassung des Gesetzes über die Pensionslasten des Staates. Titel I Untertitel II Kapitel II und IV. Die 18. Zusatzbestimmung sieht eine Mutterschaftszulage mit Wirkung vom 1. Januar 2016 für Frauen mit zwei oder mehr Kindern vor, die eine obligatorische gesetzliche Altersrente des Systems der Pensionslasten des Staates beziehen. Seit dem 4. Februar 2021 wird diese Zulage durch die Zulage zu beitragsabhängigen Renten zur Verringerung geschlechtsspezifischer Unterschiede ersetzt, die vom ersten Kind an anerkannt wird, auch bei Männern, die bestimmte Voraussetzungen erfüllen (gemäß dem Königlichen Gesetzesdekret Nr. 3/2021 vom 2. Februar zur Annahme von Maßnahmen zur Verringerung geschlechtsspezifischer Unterschiede und anderer Aspekte im Bereich der sozialen Sicherheit und im wirtschaftlichen Bereich, mit dem

Artikel 60 der Neufassung umformuliert wurde). Im Jahr 2022 beträgt die Höhe dieser Zulage 28 EUR monatlich je Kind, begrenzt auf das Vierfache dieses Betrags.

- Königliches gesetzvertretendes Dekret Nr. 4/2000 vom 23. Juni zur Annahme der Neufassung des Gesetzes über die soziale Sicherheit der Zivilbeamten des Staates
- Königliches Dekret Nr. 1131/2002 vom 31. Oktober zur Regelung der sozialen Sicherheit von Teilzeitbeschäftigten und der Altersteilzeit
- Königliches Dekret Nr. 375/2003 vom 28. März zur Annahme der allgemeinen Verordnung über den Mutualismo administrativo
- Königliches Dekret Nr. 1851/2009 vom 4. Dezember zur Durchführung von Artikel 161 Buchstabe a des allgemeinen Gesetzes über die soziale Sicherheit in Bezug auf den Vorruhestand von Arbeitnehmern mit einem Invaliditätsgrad von mindestens 45 % (der Verweis auf Artikel 161a des Allgemeinen Gesetzes über die soziale Sicherheit ist zu verstehen als Verweis auf Artikel 206 des königlichen Gesetzesdekrets Nr. 8/2015 vom 30. Oktober zur Genehmigung der Neufassung des allgemeinen Gesetzes über die soziale Sicherheit)
- Gesetz Nr. 27/2011 vom 1. August über die Aktualisierung, Anpassung und Modernisierung des Systems der sozialen Sicherheit
- Königliches Dekret Nr. 1698/2011 vom 18. November zur Festlegung der rechtlichen Regelungen und des allgemeinen Verfahrens für die Bestimmung der Kürzungskoeffizienten und die Herabsetzung des Rentenalters im System der sozialen Sicherheit
- Königliches Dekret Nr. 1716/2012 vom 28. Dezember 2012 über die Durchführung der in Bezug auf Leistungen in dem Gesetz Nr. 27/2011 vom 1. August über die Aktualisierung, Anpassung und Modernisierung des Systems der sozialen Sicherheit festgelegten Bestimmungen
- Gesetz Nr. 47/2015 vom 21. Oktober zur Regelung des sozialen Schutzes von in der Meeresfischerei beschäftigten Personen
- Königliches gesetzvertretendes Dekret Nr. 8/2015 vom 30. Oktober zur Annahme der Neufassung des allgemeinen Gesetzes über die soziale Sicherheit; Aufnahme einer Mutterschaftszulage für Frauen mit zwei oder mehr Kindern in die beitragsabhängige Altersrente ab dem 1. Januar 2016 gemäß Artikel 60. Seit dem 4. Februar 2021 wird diese Zulage durch die Zulage zu beitragsabhängigen Renten zur Verringerung geschlechtsspezifischer Unterschiede ersetzt, die vom ersten Kind an anerkannt wird, auch bei Männern, die bestimmte Voraussetzungen erfüllen (gemäß dem Königlichen Gesetzesdekret Nr. 3/2021 vom 2. Februar zur Annahme von Maßnahmen zur Verringerung geschlechtsspezifischer Unterschiede und anderer Aspekte im Bereich der sozialen Sicherheit und im wirtschaftlichen Bereich, mit dem Artikel 60 der Neufassung umformuliert wurde). Im Jahr 2022 beträgt die Höhe dieser Zulage 28 EUR monatlich je Kind, begrenzt auf das Vierfache dieses Betrags.
- Königliches Dekret Nr. 302/2019 vom 26. April zur Regelung der Vereinbarkeit von beitragsabhängigen Altersrenten und künstlerischem Schaffen zur Umsetzung der zweiten Schlussbestimmung des Königlichen Gesetzesdekrets Nr. 26/2018 vom 28. Dezember zur Genehmigung von Sofortmaßnahmen für künstlerisches Schaffen und Filmkunst. Link: [www.seg-social.es](http://www.seg-social.es) (Normativa/Normas de pensiones/Otras normas de interés sobre prestaciones/Revalorización de pensiones).

- Königliches Gesetzesdekret Nr. 11/2020 vom 31. März zur Annahme ergänzender dringender sozialer und wirtschaftlicher Maßnahmen zur Bewältigung der COVID-19-Pandemie. Die 15. Zusatzbestimmung begründet das Recht von Ärzten/Ärztinnen und Krankenpfleger/innen im Ruhestand sowie emeritierten Kräften, die durch entsprechende gesetzliche Ernennung durch die zuständige Behörde der Autonomen Gemeinschaft oder das Instituto Nacional de Gestión Sanitaria (INGESA) in den autonomen Städten Ceuta und Melilla in den aktiven Dienst zurückkehren (gemäß Verordnung SND/232/2020 vom 15. März zur Annahme von Maßnahmen im Personalbereich sowie von Maßnahmen zur Bewältigung des durch COVID-19 verursachten Gesundheitsnotstands), jedwedes Ruhegehalt, das sie zum Zeitpunkt der Aufnahme der Tätigkeit bezogen, weiter zu beziehen, gegebenenfalls einschließlich der Zulage für Renten unterhalb des Mindestniveaus. In Kraft seit dem 2. April 2020.
- Königliches Gesetzesdekret Nr. 13/2020 vom 7. April zur Annahme bestimmter Sofortmaßnahmen im Bereich der Beschäftigung in der Landwirtschaft. Gemäß Artikel 3 besteht bei Bezügen aus landwirtschaftlichen Tätigkeiten, die unter die im Königlichen Gesetzesdekret vorgesehenen Sondermaßnahmen zur Flexibilisierung fallen, neben der Vereinbarkeit mit den Leistungen bei Arbeitslosigkeit auch Vereinbarkeit mit allen anderen behördlich gewährten finanziellen Leistungen oder sonstigen Bezügen oder Sozialleistungen, die mit der Beschäftigung unvereinbar sind oder, so dies nicht der Fall ist, aufgrund der Einkünfte aus der Tätigkeit die in den für die Leistungsart geltenden Rechtsvorschriften festgelegten Einkommensgrenzen überschreiten würden. In Kraft seit dem 9. April 2020.

Mit dem Königlichen Gesetzesdekret wird auch Absatz 4 der 15. Zusatzbestimmung des Königlichen Gesetzesdekrets Nr. 11/2020 vom 31. März geändert, indem die Pflicht zur Erfassung, Mitteilung, Löschung und Änderung von Daten sowie die Beitragspflicht für Fälle festgelegt wird, in denen Angehörige von Gesundheitsberufen gemäß der Verordnung SND/232/2020 vom 15. März zur Annahme von Maßnahmen im Personalbereich sowie von Maßnahmen zur Bewältigung des durch COVID-19 verursachten Gesundheitsnotstands aus dem Ruhestand in den aktiven Dienst zurückkehren, ohne dass der besondere Solidaritätsbeitrag gemäß Artikel 153 der Neufassung des allgemeinen Gesetzes über die soziale Sicherheit anzuwenden ist; zudem wird in die Bestimmung der Absatz 5 eingefügt, mit dem Schutzmaßnahmen für diese Arbeitnehmer während und in der Folge der geleisteten Tätigkeit festgelegt werden.

- Königliches Gesetzesdekret Nr. 15/2020 vom 21. April über ergänzende Sofortmaßnahmen zur Unterstützung von Wirtschaft und Beschäftigung. Mit diesem Königlichen Gesetzesdekret werden die rechtlichen Änderungen vorgenommen, die für die wirksame Eingliederung des Systems der Pensionslasten in das Ministerium für Inklusion, soziale Sicherheit und Migration erforderlich sind. Durch die erste Schlussbestimmung wird die durch das Königliche Gesetzesdekret Nr. 670/1987 vom 30. April angenommene Neufassung des Gesetzes über die Pensionslasten des Staates geändert und die staatliche Sozialversicherungsanstalt (INSS) als zuständige Stelle für die Anerkennung von Ruhegehaltsansprüchen und die Gewährung von

Pensionsleistungen festgelegt. Die zweite Übergangsbestimmung sieht jedoch eine Übergangsregelung für die Verwaltung des Systems der Pensionslasten vor, die bis zur Übernahme der Verwaltung der Leistungen des Systems durch die INSS noch der Generaldirektion für die Organisation der Sozialversicherung (DGOSS) obliegt. Die Änderung ist seit dem 23. April 2020, dem Tag nach der Veröffentlichung im spanischen Staatsanzeiger, In Kraft. Diese Übergangsregelung wurde allerdings durch das Urteil des Verfassungsgerichts (Plenum) Nr. 111/2021 vom 13. Mai für verfassungswidrig erklärt. Die für die Übertragung der Verwaltung des Systems der Pensionslasten auf die staatliche Sozialversicherungsanstalt notwendigen Bestimmungen sind jedoch im Gesetz Nr. 22/2021 vom 28. Dezember über den allgemeinen Staatshaushalt für 2022 enthalten.

- Königliches Dekret Nr. 65/2022 vom 25. Januar über die Anpassung der Renten der Sozialversicherung, der Ruhegehälter und anderer öffentlicher Sozialleistungen für das Haushaltsjahr 2022
- Königliches Gesetzesdekret Nr. 3/2021 vom 2. Februar zur Annahme von Maßnahmen zur Verringerung geschlechtsspezifischer Unterschiede und anderer Aspekte im Bereich der sozialen Sicherheit und im wirtschaftlichen Bereich

Durch Änderung von Artikel 60 der Neufassung des allgemeinen Gesetzes über die soziale Sicherheit und der 18. Zusatzbestimmung der Neufassung des Gesetzes über die Pensionslasten des Staates wird die Mutterschaftszulage durch eine Zulage zur Verringerung geschlechtsspezifischer Unterschiede; dies geschieht in ausgewogener und wirksamer Form bei gleichzeitiger Würdigung der Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union durch ein Konzept, mit dem es gelingt, die Zulage als Instrument zur Verringerung geschlechtsspezifischer Unterschiede zu gestalten, die als Ergebnis der Unterordnung der Frauen auf dem Arbeitsmarkt entstanden sind, da sie historisch eine Hauptrolle bei der Betreuung der Kinder übernommen haben. Dabei bleibt jedoch die Möglichkeit bestehen, dass auch Väter, die anlässlich der Geburt oder Adoption eines Kindes aufgrund der Übernahme dieser Betreuungsaufgaben einen Nachteil für ihren Beitragsverlauf nachweisen, Zugang zu der Zulage haben. Auf diese Weise wird eine positive Maßnahme zugunsten der Frauen (wenn kein Elternteil den Nachteil für seinen Beitragsverlauf nachweist, erhält die Frau die Zulage) mit der Möglichkeit einer „offenen Tür“ für Männer verbunden, die sich in einer vergleichbaren Lage befinden können. Die neue Zulage trat am 4. Februar 2021 in Kraft, einen Tag nach Veröffentlichung der zugrunde liegenden Rechtsvorschrift im spanischen Staatsanzeiger.

- Gesetz Nr. 21/2021 vom 28. Dezember über die Absicherung der Kaufkraft der Renten und andere Maßnahmen zur Stärkung der finanziellen und sozialen Nachhaltigkeit des öffentlichen Rentensystems. Damit werden die Artikel 206 ff. der durch das königliche gesetzesvertretende Dekret Nr. 8/2015 vom 30. Oktober angenommenen Neufassung des allgemeinen Gesetzes über die soziale Sicherheit in Bezug auf Vorruhestand und Renteneintritt und aktives Altern geändert; zudem wird die Anwendung des Rentennachhaltigkeitsfaktors ab dem 1. Januar 2022 aufgehoben, der durch einen neuen Mechanismus der Generationengerechtigkeit ersetzt wird. Mit dieser Regelung werden auch Änderungen in den Zugangsbedingungen zum aktiven Renteneintritt eingeführt und eine Reihe von Maßnahmen für den Zugang zur Altersrente durch Formeln eingeführt, die eine schrittweise Angleichung des effektiven und regulären Renteneintrittsalters

begünstigen, um die Nachhaltigkeit des Systems mittel- und langfristig zu stärken. Absatz 5 der vierten Übergangsbestimmung der Neufassung des allgemeinen Gesetzes über die soziale Sicherheit wird dahingehend geändert, dass die vor dem Inkrafttreten des Gesetzes Nr. 27/2011 vom 1. August gültigen Regelungen zur Altersrente in ihren verschiedenen Modalitäten, Zugangsvoraussetzungen, Bedingungen und Regeln für die Festsetzung von Leistungen weiterhin auf Altersrenten angewandt werden, die unter bestimmten Bedingungen gezahlt werden; eine zeitliche Begrenzung wurde dafür nicht festgelegt.

- Gesetz Nr. 22/2021 vom 28. Dezember über den allgemeinen Staatshaushalt für 2022. In der 45. Zusatzbestimmung ist festgelegt, dass bei der Anpassung der Renten die Bestimmungen von Artikel 58 der Neufassung des allgemeinen Gesetzes über die soziale Sicherheit und von Artikel 27 der Neufassung des Gesetzes über die Pensionslasten des Staates nicht zur Anwendung kommen. Durch das Urteil des Verfassungsgerichts Nr. 155/2021 wurde Artikel 248 Absatz 3 der Neufassung des allgemeinen Gesetzes über die soziale Sicherheit in dem Teil, der sich auf die Anwendung des so genannten Teilzeitkoeffizienten bei der Ermittlung der Höhe der Altersrenten und Erwerbsunfähigkeitsrenten infolge einer gewöhnlichen Erkrankung bei Teilzeitbeschäftigten bezieht, für verfassungswidrig erklärt, sodass die Ermittlung der Rentenhöhe ohne Anwendung des Teilzeitkoeffizienten und folglich ohne den sich daraus ergebenden Abzug zu erfolgen hat. Königliches Dekret Nr. 65/2022 vom 25. Januar über die Anpassung der Renten der Sozialversicherung, der Ruhegehälter und anderer öffentlicher Sozialleistungen für das Haushaltsjahr 2022. Gemäß den Bestimmungen des Gesetzes Nr. 22/2021 vom 28. Dezember über den allgemeinen Staatshaushalt für 2022 sieht dieses Königliche Dekret eine allgemeine Anpassung der Renten und Leistungen des Systems der sozialen Sicherheit sowie der Pensionslasten des Staates von 2,5 % vor. Die Mindestbeträge der beitragsabhängigen Erwerbsunfähigkeitsrenten werden um 3 % erhöht.
- Königliches Dekret Nr. 453/2022 vom 14. Juni zur Regelung der Bestimmung des anspruchsbegründenden Tatbestands und der wirtschaftlichen Auswirkungen der beitragsabhängigen Altersrente und der Geldleistung zur Grundsicherung; darüber hinaus werden verschiedene Regelungen des Systems der sozialen Sicherheit für verschiedene Verwaltungsbereiche geändert.
- Königliches Gesetzesdekret Nr. 20/2022 vom 27. Dezember über Maßnahmen zur Bewältigung der wirtschaftlichen und sozialen Folgen des Kriegs in der Ukraine und zur Unterstützung des Wiederaufbaus der Insel La Palma und anderer Gefährdungssituationen. Mit Artikel 84 in der Fassung von Absatz 2 der sechsten Schlussbestimmung des Königlichen Gesetzesdekrets Nr. 1/2023 vom 10. Januar über dringende Maßnahmen in Bezug auf Anreize für Arbeitsverträge und die Verbesserung des sozialen Schutzes von Künstlern wird Absatz 6 der vierten Übergangsbestimmung der Neufassung des allgemeinen Gesetzes über die soziale Sicherheit dahingehend geändert, dass die vor dem Inkrafttreten des Gesetzes Nr. 27/2011 vom 1. August in Kraft getretene Teilrente mit gleichzeitigem Abschluss eines Ersetzungsvertrags weiterhin Anwendung auf vor dem 1. Januar 2024 erworbene Rentenansprüche findet, sofern die Erfüllung bestimmter Voraussetzungen nachgewiesen wird. Mit Artikel 83 wird eine neue 37. Übergangsbestimmung in die Neufassung des allgemeinen Gesetzes

über die soziale Sicherheit eingefügt, die die Vereinbarkeit von beitragsabhängigen Altersrenten und der Tätigkeit von Haus-, Familien- und Kinderärzten, die Teil des nationalen Gesundheitssystems sind und als Beamte oder Angestellte des öffentlichen Dienstes ernannt wurden, regelt.

- Regionalgesetz Nr. 10/2003 vom 5. März über eine Übergangsregelung für die Ruhegehaltsansprüche des verbeamteten Personals der Versorgungskassen des öffentlichen Dienstes von Navarra (Artikel 26 bis 40).
  
- Mit dem Königlichen Gesetzesdekret Nr. 13/2022 vom 26. Juli zur Einführung eines neuen Beitragssystems für Selbstständige und zur Verbesserung des Schutzes bei Beendigung der Erwerbstätigkeit (<https://www.boe.es/eli/es/rdl/2022/07/26/13/con>) wird Artikel 320 der Neufassung des Allgemeinen Gesetzes über die soziale Sicherheit dahingehend geändert, dass die Berechnung der Bemessungsgrundlage für die Leistungen, die Selbstständige im Falle von reduzierten Beiträgen und Beiträgen ab 65 Jahren erhalten können, an das neue Beitragssystem des Sondersystems der sozialen Sicherheit für Selbstständige angepasst wird. Im Wesentlichen wird die Mindestbemessungsgrundlage als Referenz für den Betrag durch die Mindestbeitragsbemessungsgrundlage in Abschnitt 1 der allgemeinen Tabelle der Bemessungsgrundlagen im Sinne von Artikel 308 Absatz 1 Buchstabe a Regel 1 ersetzt, die jährlich im Gesetz über den allgemeinen Staatshaushalt festgelegt wird.
- Mit dem Gesetz Nr. 24/2022 vom 25. November zur effektiven Anerkennung der von Frauen geleisteten Sozialdienstzeiten beim Zugang zu Teilrenten wird Artikel 215 Absatz 2 der Neufassung des allgemeinen Gesetzes über die soziale Sicherheit geändert.
- Mit dem Gesetz Nr. 21/2021 vom 28. Dezember über die Absicherung der Kaufkraft der Renten und andere Maßnahmen zur Stärkung der finanziellen und sozialen Nachhaltigkeit des öffentlichen Rentensystems wurden Artikel 207 Absatz 1 Buchstabe c und Artikel 208 Absatz 1 Buchstabe b der Neufassung des allgemeinen Gesetzes über die soziale Sicherheit im Hinblick auf den Nachweis des geforderten Mindestzeitraums tatsächlich geleisteter Beitragszahlungen für die Inanspruchnahme des Vorruhestands aus nicht vom Arbeitnehmer zu vertretenden Gründen bzw. für den Vorruhestand auf Wunsch des Betroffenen geändert. Diese Rechtsentwicklung in Bezug auf den Vorruhestand, die mit dem Grundsatz der Gleichbehandlung von Männern und Frauen zusammenhängt, galt bisher nicht für die Teilrente. Nunmehr werden durch das Gesetz Nr. 24/2022 vom 25. November die von Frauen geleisteten Sozialdienstzeiten beim Zugang zu Teilrente ebenso berücksichtigt wie beim Zugang zum Vorruhestand.
- Mit dem Königlichen Gesetzesdekret Nr. 20/2022 vom 27. Dezember über Maßnahmen zur Bewältigung der wirtschaftlichen und sozialen Folgen des Kriegs in der Ukraine und zur Unterstützung des Wiederaufbaus der Insel La Palma und anderer Gefährdungssituationen (<https://www.boe.es/eli/es/rdl/2022/12/27/20/con>) wird eine 35. Übergangsbestimmung in die Neufassung des allgemeinen Gesetzes über die soziale Sicherheit eingefügt, die den Haus-, Familien- und Kinderärzten, die Teil des nationalen Gesundheitssystems sind und als Beamte oder Angestellte des öffentlichen Dienstes

ernannt wurden, innerhalb von drei Jahren nach Inkrafttreten dieser Übergangsbestimmung gestattet, ihre Tätigkeit mit der Verlängerung ihres aktiven Dienstes fortsetzen und zugleich mit 75 % der Bezüge in den Ruhestand zu treten, die sich aus der ursprünglichen Anerkennung des Ruhegehalts ergeben, gegebenenfalls nach Anwendung der Höchstgrenze für das öffentliche Ruhegehalt.

Mit Artikel 84 dieser Vorschrift wird Absatz 6 der vierten Übergangsbestimmung der Neufassung des allgemeinen Gesetzes über die soziale Sicherheit dahingehend geändert, dass das Datum des anspruchsbegründenden Tatbestands für die Altersrente um ein Jahr aufgeschoben und auf den 1. Januar 2024 festgesetzt wird, sodass die vor dem Inkrafttreten des Gesetzes Nr. 27/2011 vom 1. August geltenden Regelungen für die Modalität der Altersteilzeit bei gleichzeitigem Abschluss eines Ersetzungsvertrags angewandt werden kann, sofern die in der Übergangsbestimmung festgelegten Voraussetzungen erfüllt sind.

## 5. HINTERBLIEBENENBEIHILFEN

### a) Sachleistungen

KEINE

### b) Geldleistungen

- Statut der Pensionslasten, angenommen per Königlichem Dekret vom 22. Oktober 1926
- Dekret Nr. 3158/1966 vom 23. Dezember zur Annahme der allgemeinen Verordnung über die Ermittlung der Höhe der finanziellen Leistungen im allgemeinen System der sozialen Sicherheit und Bedingungen für den Anspruch darauf. In Kapitel V dieses Dekrets sind die auf die Bemessungsgrundlage zur Berechnung von Witwen-/Witwer- und Waisenrenten anzuwendenden Prozentsätze festgelegt.
- Dekret Nr. 1211/1972 vom 13. April zur Annahme der Neufassung des Gesetzes über die Ruhegehaltsansprüche des militärischen und gleichgestellten Personals der Streitkräfte, der Guardia Civil und der Polizeikräfte
- Königliches gesetzesvertretendes Dekret Nr. 670/1987 vom 30. April zur Annahme der Neufassung des Gesetzes über die Pensionslasten des Staates. Titel I Untertitel II Kapitel III und IV
- Königliches gesetzesvertretendes Dekret Nr. 1/2000 vom 9. Juni zur Annahme der Neufassung des Gesetzes über die soziale Sicherheit der Streitkräfte
- Königliches gesetzesvertretendes Dekret Nr. 3/2000 vom 23. Juni zur Annahme der Neufassung der geltenden rechtlichen Bestimmungen über das Sondersystem der sozialen Sicherheit für Bedienstete der Justizverwaltung
- Königliches gesetzesvertretendes Dekret Nr. 4/2000 vom 23. Juni zur Annahme der Neufassung des Gesetzes über die soziale Sicherheit der Zivilbeamten des Staates
- Königliches Dekret Nr. 375/2003 vom 28. März zur Annahme der allgemeinen Verordnung über den Mutualismo administrativo

- Verordnung APU/95/2004 vom 12. Januar zur Festlegung von Anwendungsvorschriften für das Sterbegeld im Sondersystem der sozialen Sicherheit der Zivilbeamten des Staates
- Königliches Dekret Nr. 1726/2007 vom 21. Dezember zur Annahme der allgemeinen Verordnung über die soziale Sicherheit der Streitkräfte
- Königliches Dekret Nr. 296/2009 vom 6. März zur Änderung bestimmter Aspekte der Leistungen bei Todesfällen und Hinterbliebenenleistungen
- Königliches Dekret Nr. 1026/2011 vom 15. Juli zur Annahme der Verordnung über den Mutualismo Judicial
- Gesetz Nr. 27/2011 vom 1. August über die Aktualisierung, Anpassung und Modernisierung des Systems der sozialen Sicherheit, 30. Zusatzbestimmung
- Gesetz Nr. 47/2015 vom 21. Oktober zur Regelung des sozialen Schutzes von in der Meeresfischerei beschäftigten Personen
- Königliches gesetzesvertretendes Dekret Nr. 8/2015 vom 30. Oktober zur Annahme der Neufassung des allgemeinen Gesetzes über die soziale Sicherheit, Titel II Kapitel XIV Artikel 216 bis 234 über das allgemeine System und Titel IV Kapitel III über das Sondersystem für Selbstständige. Außerdem Aufnahme einer Mutterschaftszulage für Frauen mit zwei oder mehr Kindern in die Witwenrente ab dem 1. Januar 2016 gemäß Artikel 60. Ab dem 4. Februar 2021 ist diese Zulage durch die Zulage zu beitragsabhängigen Renten zur Verringerung geschlechtsspezifischer Unterschiede ersetzt worden, die vom ersten Kind an anerkannt wird, auch bei Männern, die bestimmte Voraussetzungen erfüllen (gemäß dem Königlichen Gesetzesdekret Nr. 3/2021 vom 2. Februar zur Annahme von Maßnahmen zur Verringerung geschlechtsspezifischer Unterschiede und anderer Aspekte im Bereich der sozialen Sicherheit und im wirtschaftlichen Bereich, mit dem Artikel 60 der Neufassung umformuliert wurde). Im Jahr 2022 beträgt die Höhe dieser Zulage 28 EUR monatlich je Kind, begrenzt auf das Vierfache dieses Betrags.
- Mit dem Gesetz Nr. 6/2018 vom 3. Juli über den allgemeinen Haushaltsplan für 2018 wurde eine Verbesserung bei den Hinterbliebenenrenten des Systems der Pensionslasten für Personen über 65 Jahren eingeführt, deren Haupteinkommensquelle die Altersrente ist, und zwar eine Erhöhung des auf die Bemessungsgrundlage zur Berechnung der Rente anzuwendenden Prozentsatzes um vier Punkte bzw. zwei Punkte bei Sonderrenten.
- Königliches Dekret Nr. 1413/2018 vom 2. Dezember über die Anwendung der Bestimmungen des Gesetzes Nr. 6/2018 vom 3. Juli über den allgemeinen Staatshaushalt für 2018 in Bezug auf Hinterbliebenenrenten des Systems der Pensionslasten des Staates. Die mit dem Gesetz über den allgemeinen Haushaltsplan für 2018 eingeführte Erhöhung wird weiter ausgebaut, indem der auf die Bemessungsgrundlage zur Berechnung der Hinterbliebenenrente anzuwendende Prozentsatz auf 8 % bzw. 4 % bei Sonderrenten angehoben wird, wenn die aufgeführten Voraussetzungen erfüllt sind. Dieses Königliche Dekret trat am 4. Dezember in Kraft, einen Tag nach seiner Veröffentlichung im spanischen Staatsanzeiger.
- Königliches Dekret Nr. 900/2018 vom 20. Juli zur Umsetzung der 30. Zusatzbestimmung des Gesetzes Nr. 27/2011 vom 1. August zur Aktualisierung, Anpassung und Modernisierung des Systems der sozialen Sicherheit hinsichtlich der Witwenrente. Es wird ab dem 1. Januar 2019 ein Prozentsatz von 60 % der Bemessungsgrundlage für

Witwenrenten festgesetzt, wenn die Anspruchsberechtigten älter als 65 Jahre sind und keinen Anspruch auf eine andere staatliche Rente haben.

- Gesetz Nr. 3/2019 vom 1. März zur Verbesserung der Lage von Waisen von Opfern geschlechtsspezifischer Gewalt und anderer Formen von Gewalt gegen Frauen. Im System der sozialen Sicherheit wird eine neue Waisenrente für Kinder von Opfern von Gewalt gegen Frauen eingeführt, die sich in einer mit Vollwaisen vergleichbaren Situation befinden, aber die Voraussetzungen für den Anspruch auf Waisenrente nicht erfüllen. In Artikel 42 der Neufassung des Gesetzes über die Pensionslasten wird ein neuer Absatz 9 für die Berechnung der Waisenrente für Kinder von Opfern von Gewalt gegen Frauen aufgenommen. Mit dem genannten Gesetz werden auch Änderungen der Waisenrente für Kinder von Opfern von Gewalt gegen Frauen eingeführt (Artikel 216 Absatz 3, Artikel 224, Artikel 225 Absatz 1 sowie Artikel 228 und 233 der Neufassung des Allgemeinen Gesetzes über die soziale Sicherheit, angenommen durch das Königliche gesetzesvertretende Dekret Nr. 8/2015 vom 30. Oktober).

Link: [www.seg-social.es](http://www.seg-social.es) (Normativa/Normas de pensiones/Otras normas de interés sobre prestaciones/Revalorización de pensiones)

- Königliches Gesetzesdekret Nr. 13/2020 vom 7. April zur Annahme bestimmter Sofortmaßnahmen im Bereich der Beschäftigung in der Landwirtschaft. Gemäß Artikel 3 besteht bei Bezügen aus landwirtschaftlichen Tätigkeiten, die unter die im Königlichen Gesetzesdekret vorgesehenen Sondermaßnahmen zur Flexibilisierung fallen, neben der Vereinbarkeit mit den Leistungen bei Arbeitslosigkeit auch Vereinbarkeit mit allen anderen behördlich gewährten finanziellen Leistungen oder sonstigen Bezügen oder Sozialleistungen, die mit der Beschäftigung unvereinbar sind oder, so dies nicht der Fall ist, aufgrund der Einkünfte aus der Tätigkeit die in den für die Leistungsart geltenden Rechtsvorschriften festgelegten Einkommensgrenzen überschreiten würden. In Kraft seit dem 9. April 2020.
- Königliches Dekret Nr. 551/2020 vom 2. Juni zur Änderung der durch das Königliche Dekret Nr. 1726/2007 vom 21. Dezember angenommenen allgemeinen Verordnung über die soziale Sicherheit der Streitkräfte. Absatz 2 des einzigen Artikels. Es handelt sich um eine technische Änderung zur Angleichung der Anforderungen an verwitwete Personen und Waisen von Mitgliedern des Sondersystems der sozialen Sicherheit der Streitkräfte für die Aufnahme in den oder den Verbleib im Anwendungsbereich dieses Sondersystems unter den gleichen Bedingungen wie in anderen Fällen des „Mutualismo administrativo“. Mit dieser Änderung soll eine Gleichbehandlung dieser Personengruppe mit den für Zivilbeamte des Staates geltenden Rechtsvorschriften erreicht werden, bei denen gemäß Artikel 16 der durch das Königliche Dekret Nr. 375/2003 vom 28. März angenommenen allgemeinen Verordnung über den Mutualismo administrativo für die Aufnahme in den Bereich der Schutzmaßnahmen lediglich der Nachweis erforderlich ist, dass ein anderweitiger Schutz durch ein anderes System des spanischen Systems der sozialen Sicherheit nicht besteht.

Damit soll verhindert werden, dass für in zwei gleichartigen Systemen der sozialen Sicherheit erfasste Personen ein unterschiedlicher Zugang zu deren Geltungsbereich besteht; deshalb werden Bedingungen gestrichen, die eine Gruppe gegenüber einer

anderen benachteiligen, um so einheitliche rechtliche Regelungen zu schaffen. In Kraft seit dem 23. Juni 2020, 20 Tage nach der Veröffentlichung im spanischen Staatsanzeiger.

- Königliches Dekret Nr. 65/2022 vom 25. Januar über die Anpassung der Renten der Sozialversicherung, der Ruhegehälter und anderer öffentlicher Sozialleistungen für das Haushaltsjahr 2022. Gemäß den Bestimmungen des Gesetzes Nr. 22/2021 vom 28. Dezember über den allgemeinen Staatshaushalt für 2022 sieht dieses Königliche Dekret eine allgemeine Anpassung der Renten und Leistungen des Systems der sozialen Sicherheit sowie der Pensionslasten des Staates von 2,5 % vor. Die Mindestbeträge der beitragsabhängigen Erwerbsunfähigkeitsrenten werden um 3 % erhöht. Gesetz Nr. 21/2021 vom 28. Dezember über die Absicherung der Kaufkraft der Renten und andere Maßnahmen zur Stärkung der finanziellen und sozialen Nachhaltigkeit des öffentlichen Rentensystems. Damit wird die in Artikel 221 ff. der durch das Königliche gesetzesvertretende Dekret Nr. 8/2015 vom 30. Oktober angenommenen Neufassung des allgemeinen Gesetzes über die soziale Sicherheit festgesetzte Altersversorgung und Gewährung von Witwer-/Witwenrenten für eheähnliche Gemeinschaften dahingehend geändert, dass sie an die Versorgung von verheirateten Personen angeglichen wird die einkommensbezogenen Anforderungen an die überlebenden Partner der eheähnlichen Gemeinschaft zur Inanspruchnahme der Witwen/Witwerrente entfallen.
- Organgesetz Nr. 2/2022 vom 21. März zur Verbesserung des Schutzes von Waisen von Opfern geschlechtsspezifischer Gewalt. Mit diesem Gesetz wird Artikel 224 der Neufassung des allgemeinen Gesetzes über die soziale Sicherheit dahingehend geändert, dass die Waisenrente und gegebenenfalls die Waisenleistung im Falle der Adoption der Kinder der infolge von Gewalt gegen Frauen verstorbenen Betroffenen eingestellt wird, wenn das Einkommen der Lebensgemeinschaft, in die sie integriert sind, eine bestimmte Grenze überschreitet. Ebenso wird, wenn der Angreifer bei geschlechtsspezifischer Gewalt nicht der Elternteil der Kinder der verstorbenen Betroffenen ist, der Anspruch auf die Waisenrente mit der entsprechenden Erhöhung oder gegebenenfalls die Waisenleistung anerkannt, wenn das Einkommen der Lebensgemeinschaft, in die sie integriert sind, eine bestimmte Grenze nicht überschreitet; andernfalls wird der Anspruch auf sie ausgesetzt.
- Regionalgesetz Nr. 10/2003 vom 5. März über eine Übergangsregelung für die Ruhegehaltsansprüche des verbeamteten Personals der Versorgungskassen des öffentlichen Dienstes von Navarra (Artikel 69 bis 87).
- Königliches Gesetzesdekret Nr. 3/2021 vom 2. Februar zur Annahme von Maßnahmen zur Verringerung geschlechtsspezifischer Unterschiede und anderer Aspekte im Bereich der sozialen Sicherheit und im wirtschaftlichen Bereich. Durch Änderung von Artikel 60 der Neufassung des allgemeinen Gesetzes über die soziale Sicherheit und der 18. Zusatzbestimmung der Neufassung des Gesetzes über die Pensionslasten des Staates wird die Mutterschaftszulage durch eine Zulage zur Verringerung geschlechtsspezifischer Unterschiede.
- Mit dem Organgesetz Nr. 2/2022 vom 21. März zur Verbesserung des Schutzes von Waisen von Opfern geschlechtsspezifischer Gewalt (<https://www.boe.es/eli/es/lo/2022/03/21/2/con>) wird in Artikel 224 „Waisenrente und Waisenleistung“ der Neufassung des allgemeinen Gesetzes über die soziale Sicherheit, angenommen durch das Königliche gesetzesvertretende Dekret Nr. 8/2015 vom 30. Oktober, ein neuer Absatz 2 eingefügt, der den Zugang zur Erhöhung des bei Vollwaisen auf die Bemessungsgrundlage für die Berechnung der Waisenrente

anzuwendenden Prozentsatzes flexibler gestaltet; dieser beträgt 52 % und entspricht damit der Witwen-/Witwerrente.

Eine der durch diesen Absatz eingeführten Änderungen betrifft die Regelungen zur Beendigung der Leistung für Waisen; gemäß Artikel 21 Absatz 1 Buchstabe c der Verordnung vom 13. Februar 1967 zur Festlegung der Modalitäten für die Anwendung und Entwicklung der Leistungen bei Todesfällen und Hinterbliebenenleistungen im Rahmen des allgemeinen Systems der sozialen Sicherheit erlischt zwar die Waisenrente im Falle einer Adoption, jedoch ermöglicht der neue Absatz 2 von Artikel 224, dass die Kinder der infolge von Gewalt gegen Frauen verstorbenen Betroffenen adoptiert und Anspruch auf die Waisenrente und die regulär für Vollwaisen vorgesehene Erhöhung haben können, es sei denn, das Einkommen der häuslichen Gemeinschaft, in die sie aufgenommen werden, geteilt durch die Anzahl der Mitglieder dieser Gemeinschaft einschließlich der adoptierten Waisen, übersteigt 75 % des jeweils geltenden Mindestlohns; in diesem Fall wird die Leistung für Waisen ausgesetzt.

Zuvor war mit dem Gesetz Nr. 3/2019 vom 1. März zur Verbesserung der Lage von Waisen von Opfern geschlechtsspezifischer Gewalt und anderer Formen von Gewalt gegen Frauen Absatz 1 desselben Artikels dahingehend geändert worden, dass jedem Kind der verstorbenen Betroffenen unabhängig von der Art seiner Abstammung der Anspruch auf die Leistung für Waisen in Höhe von 70 % der Bemessungsgrundlage zuerkannt wird, wenn der Tod aufgrund von Gewalt gegen Frauen eingetreten war, gemäß den im Gesetz oder in den von Spanien ratifizierten internationalen Übereinkünften festgelegten Modalitäten, sofern die Kinder sich in einer mit Vollwaisen vergleichbaren Situation befinden und nicht die notwendigen Voraussetzungen für den Bezug einer Waisenrente erfüllen, wobei als Grenze festgelegt ist, dass das Einkommen der häuslichen Gemeinschaft, in die sie aufgenommen werden, nicht mehr als 75 % des Mindestlohns betragen darf. Eine weitere in Absatz 2 von Artikel 224 der Neufassung des allgemeinen Gesetzes über die soziale Sicherheit eingeführte Änderung ist die Anerkennung des Anspruchs auf die für Vollwaisen geltende Erhöhung, wenn der Angreifer, mit dem das Opfer geschlechtsspezifischer Gewalt zusammenlebte, kein Elternteil der Waisen ist und der überlebende Elternteil die Kinder des verstorbenen Opfers betreut, wobei der Anspruch auf die Leistung ausgesetzt wird, wenn das Einkommen der häuslichen Gemeinschaft, in die sie aufgenommen werden, 75 % des Mindestlohns übersteigt.

Und schließlich wird mit dem neuen Absatz 2 von Artikel 224 des allgemeinen Gesetzes über die soziale Sicherheit auch eine Vollwaisenvermutung mit der entsprechenden Erhöhung des auf die Bemessungsgrundlage für die Höhe der Rente anzuwendenden Prozentsatzes eingeführt, wenn der überlebende Elternteil die familiäre Verantwortung aufgegeben hat und die Pflege oder Vormundschaft für das aufgrund von Gewalt gegen Frauen zur Waise gewordene Kind auf Dritte oder Verwandte übertragen wurde.

- Mit dem Königlichen Gesetzesdekret Nr. 13/2022 vom 26. Juli zur Einführung eines neuen Beitragssystems für Selbstständige und zur Verbesserung des Schutzes bei Beendigung der Erwerbstätigkeit (<https://www.boe.es/eli/es/rdl/2022/07/26/13/con>) wird Artikel 320 der Neufassung des Allgemeinen Gesetzes über die soziale Sicherheit dahingehend geändert, dass die Berechnung der Bemessungsgrundlage für die Leistungen, die Selbstständige im Falle von reduzierten Beiträgen und Beiträgen ab 65 Jahren erhalten können, an das neue Beitragssystem des Sondersystems der sozialen Sicherheit für Selbstständige angepasst wird.

Im Wesentlichen wird die Mindestbemessungsgrundlage als betragsmäßige Bezugsgrenze durch die Mindestbeitragsbemessungsgrundlage in Abschnitt 1 der allgemeinen Tabelle der Bemessungsgrundlagen im Sinne von Artikel 308 Absatz 1 Buchstabe a Regel 1 ersetzt, die jährlich im Gesetz über den allgemeinen Staatshaushalt festgelegt wird

## 6. LEISTUNGEN BEI ARBEITSUNFÄLLEN UND BERUFSKRANKHEITEN

### a) Sachleistungen

KEINE

### b) Geldleistungen

- Königliches gesetzesvertretendes Dekret Nr. 670/1987 vom 30. April zur Annahme der Neufassung des Gesetzes über die Pensionslasten des Staates. Die Neufassung des Gesetzes über die Pensionslasten des Staates enthält in Titel I ein Kapitel über Sonderrenten aufgrund oder infolge von Arbeitsunfällen oder Berufskrankheiten.
- Königliches gesetzesvertretendes Dekret Nr. 1/2000 vom 9. Juni zur Annahme der Neufassung des Gesetzes über die soziale Sicherheit der Streitkräfte
- Königliches gesetzesvertretendes Dekret Nr. 3/2000 vom 23. Juni zur Annahme der Neufassung der geltenden rechtlichen Bestimmungen über das Sondersystem der sozialen Sicherheit für Bedienstete der Justizverwaltung
- Königliches gesetzesvertretendes Dekret Nr. 4/2000 vom 23. Juni zur Annahme der Neufassung des Gesetzes über die soziale Sicherheit der Zivilbeamten des Staates
- Königliches Dekret Nr. 375/2003 vom 28. März zur Annahme der allgemeinen Verordnung über den Mutualismo administrativo
- Verordnung APU/3554/2005 vom 7. November zur Regelung des Verfahrens zur Anerkennung der Ansprüche aufgrund von Berufskrankheiten und Arbeitsunfällen im Rahmen des Mutualismo administrativo
- Königliches Dekret Nr. 1299/2006 vom 10. November zur Annahme der Liste der Berufskrankheiten im System der sozialen Sicherheit und zur Festlegung der Kriterien für die Meldung und Erfassung. Geändert durch das Königliche Dekret Nr. 257/2018 vom 4. Mai.
- Gesetz Nr. 42/2006 vom 28. Dezember über den allgemeinen Haushaltsplan für 2007. In der vierten Zusatzbestimmung wird der Beitragssatz bei Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten festgelegt (der in den nachfolgenden Haushaltsplänen geändert wurde).
- Königliches Dekret Nr. 1726/2007 vom 21. Dezember zur Annahme der allgemeinen Verordnung über die soziale Sicherheit der Streitkräfte
- Königliches Dekret Nr. 1026/2011 vom 15. Juli zur Annahme der Verordnung über den Mutualismo Judicial
- Verordnung JUS/1052/2022 vom 31. Oktober zur Regelung des Verfahrens zur Anerkennung der Ansprüche aufgrund von Berufskrankheiten und Arbeitsunfällen
- Verordnung ESS/66/2013 vom 28. Januar zur Aktualisierung der Pauschalsätze für Entschädigungen bei Körperverletzungen, Verstümmelungen und Missbildungen, die dauerhaft sind, aber nicht zu Invalidität führen
- Königliches gesetzesvertretendes Dekret Nr. 8/2015 vom 30. Oktober zur Annahme der Neufassung des allgemeinen Gesetzes über die soziale Sicherheit

- Königliches Gesetzesdekret Nr. 6/2020 vom 10. März zur Annahme von bestimmten dringenden Maßnahmen im Bereich der Wirtschaft und zum Schutz der öffentlichen Gesundheit. Gemäß Artikel 5 werden zum Schutz der öffentlichen Gesundheit Zeiträume, in denen Berufstätige infolge von COVID-19 in Isolation verbleiben müssen oder infiziert sind, ausschließlich in Bezug auf Geldleistungen der Sozialversicherung bei vorübergehender Arbeitsunfähigkeit als einem Arbeitsunfall gleichzustellender Sachverhalt behandelt. In Kraft seit dem 12. März 2020, dem Tag nach der Veröffentlichung im spanischen Staatsanzeiger.
- Königliches Gesetzesdekret Nr. 7/2020 vom 12. März zur Annahme von Sofortmaßnahmen zur Reaktion auf die wirtschaftlichen Auswirkungen von COVID-19. In Artikel 11 wird ebenfalls festgelegt, dass Zeiträume, in denen dem „Mutualismo administrativo“ unterliegende Beschäftigte infolge von COVID-19 in Isolation verbleiben müssen oder infiziert sind, in Bezug auf Geldleistungen bei vorübergehender Arbeitsunfähigkeit des jeweiligen Sondersystems der sozialen Sicherheit als einem Arbeitsunfall gleichzustellender Sachverhalt behandelt werden. In Kraft seit dem 13. März 2020, dem Tag der Veröffentlichung im spanischen Staatsanzeiger.

## **7. STERBEGELD**

### a) Sachleistungen

KEINE

### b) Geldleistungen

- Königliches gesetzesvertretendes Dekret Nr. 4/2000 vom 23. Juni zur Annahme der Neufassung des Gesetzes über die soziale Sicherheit der Zivilbeamten des Staates
- Königliches Dekret Nr. 375/2003 vom 28. März zur Annahme der allgemeinen Verordnung über den Mutualismo administrativo
- Verordnung APU/95/2004 vom 12. Januar zur Festlegung von Anwendungsvorschriften für das Sterbegeld im Sondersystem der sozialen Sicherheit der Zivilbeamten des Staates
- Königliches gesetzesvertretendes Dekret Nr. 8/2015 vom 30. Oktober zur Annahme der Neufassung des allgemeinen Gesetzes über die soziale Sicherheit, Titel II Kapitel XIV über das allgemeine System und Titel IV Kapitel III über das Sondersystem für Selbstständige.

## **8. LEISTUNGEN BEI ARBEITSLOSIGKEIT**

### a) Sachleistungen

KEINE

### b) Geldleistungen

- Königliches Dekret Nr. 625/1985 vom 2. April zur Durchführung des Gesetzes Nr. 31/1984 vom 2. August über den Schutz bei Arbeitslosigkeit (jetzt: Titel III des

- Königlichen gesetzesvertretenden Dekrets Nr. 8/2015 vom 30. Oktober zur Annahme der Neufassung des allgemeinen Gesetzes über die soziale Sicherheit)
- Königliches Dekret Nr. 1369/2006 vom 24. November über das Unterstützungsprogramm zur Eingliederung Arbeitsloser mit besonderen wirtschaftlichen Bedürfnissen und Schwierigkeiten bei der Eingliederung in den Arbeitsmarkt
  - Königliches Dekret Nr. 1541/2011 vom 31. Oktober zur Durchführung des Gesetzes Nr. 32/2010 vom 5. August (jetzt Titel V des Königlichen gesetzesvertretenden Dekrets Nr. 8/2015 vom 30. Oktober zur Annahme der Neufassung des allgemeinen Gesetzes über die soziale Sicherheit)
  - Gesetz Nr. 47/2015 vom 21. Oktober zur Regelung des sozialen Schutzes von in der Meeresfischerei beschäftigten Personen
  - Königliches gesetzesvertretendes Dekret Nr. 8/2015 vom 30. Oktober zur Annahme der Neufassung des allgemeinen Gesetzes über die soziale Sicherheit
  - Gesetz Nr. 6/2018 vom 3. Juli über den allgemeinen Haushaltsplan für 2018, mit dem in Absatz 5 der 40. Schlussbestimmung eine neue 27. Zusatzbestimmung zur Einführung und Regelung des außerordentlichen Arbeitslosengelds in die Neufassung des Allgemeinen Gesetzes über die soziale Sicherheit aufgenommen wird, mit einer Gültigkeit von sechs Monaten ab dem 5. Juli 2018 und einer automatischen Verlängerung um sechs Monate, bis die Arbeitslosenquote unter 15 % gemäß der letzten vor dem Verlängerungsdatum veröffentlichten Arbeitskräfteerhebung sinkt. Mit dem Königlichen Gesetzesdekret Nr. 28/2018 vom 28. Dezember über die Anpassung der staatlichen Renten und anderer dringender sozial-, arbeits- und beschäftigungspolitischer Maßnahmen wird die Befristung des außerordentlichen Arbeitslosengelds aufgehoben.
  - Königliches Gesetzesdekret Nr. 8/2019 vom 8. März über dringende soziale Schutzmaßnahmen und die Bekämpfung prekärer Beschäftigungsverhältnisse in Bezug auf die Arbeitszeit, in dessen Artikel 1 einige Artikel der Neufassung des Allgemeinen Gesetzes über die soziale Sicherheit umformuliert werden, um zu den Bestimmungen von Artikel 274 Absatz 4 über Leistungen bei Arbeitslosigkeit zurückzukehren, die vor dem Inkrafttreten des Königlichen Gesetzesdekrets Nr. 20/2012 vom 13. Juli über Maßnahmen zur Gewährleistung der Haushaltsstabilität und zur Förderung der Wettbewerbsfähigkeit galten, mit dem das Zugangsalter zu diesen Leistungen auf 52 bis 55 Jahre angehoben wurde, die Dauer vom regulären Renteneintrittsalter auf den Zeitpunkt herabgesetzt wurde, ab dem eine beitragsabhängige Rente bezogen werden kann, auch bei Vorruhestandsregelungen, und die Beitragsbemessungsgrundlage für die Rente von 125 % auf 100 % des jeweiligen Mindestbeitragsatzes herabgesetzt wurde. Darüber hinaus wird die – durch das Urteil des Verfassungsgerichts Nr. 61/2018 vom 7. Juni für ungültig erklärte – Anforderung der Anrechnung des Familieneinkommens des Antragstellers oder Begünstigten dieser Leistung aus der Neufassung gestrichen und die Höhe dieser Leistung für Arbeitnehmer über 52 Jahre in allen Fällen auf 80 % des jeweils gültigen monatlichen Index persönlicher Einkommen für verschiedene Zwecke festgelegt, unabhängig davon, ob die Arbeitslosigkeit auf den Verlust einer Vollzeit- oder Teilzeitbeschäftigung zurückzuführen ist.
  - Königliches Dekret Nr. 950/2018 vom 27. Juli. Änderung des Königlichen Dekrets Nr. 625/1985 vom 2. April zur Durchführung des Gesetzes Nr. 31/1984 vom 2. August

über den Schutz bei Arbeitslosigkeit im Einklang mit dem Urteil des EuGH vom 9. November 2017 (Rechtssache C-98/15) über die Dauer der beitragsabhängigen Arbeitslosenunterstützung aufgrund des Verlusts einer Teilzeitbeschäftigung während nur einiger Tage pro Woche (vertikale Teilzeit)

- Königliches Gesetzesdekret Nr. 25/2018 vom 21. Dezember über Sofortmaßnahmen für einen gerechten Übergang im Steinkohlenbergbau und die nachhaltige Entwicklung von Bergbaugebieten, durch dessen Artikel 3 bestimmte Artikel des Königlichen Dekrets 676/2014 vom 1. August mit Wirkung vom 24. Oktober 2018 geändert werden. Die Arbeitnehmer haben Anspruch auf die einmalige Anerkennung der beitragsabhängigen Leistungen bei Arbeitslosigkeit für die gesamte gesetzliche Höchstdauer, unabhängig davon, welche früheren Beiträge sie geleistet und auf welchen Bezugszeitraum sie bis zum Zeitpunkt des Eintritts der Arbeitslosigkeit eigentlich Anspruch gehabt hätten.
- Königliches Gesetzesdekret Nr. 28/2018 vom 28. Dezember über die Anpassung der staatlichen Renten und andere sozial-, arbeits- und beschäftigungspolitische Sofortmaßnahmen, das entsprechende Artikel enthält. Insbesondere wird durch Artikel 11 die Mindestzahl von Beitragstagen verringert, die für den Zugang zu Arbeitslosengeld oder landwirtschaftlichen Einkommen für Arbeitskräfte in der Landwirtschaft, die von starken Regenfällen im Oktober 2018 in bestimmten Gebieten der Autonomen Gemeinschaft Andalusien betroffen waren, erforderlich sind. Mit Absatz 7 seiner ersten Schlussbestimmung wird Artikel 249 der Neufassung des allgemeinen Gesetzes über die soziale Sicherheit umformuliert, wodurch der Sozialschutz von Arbeitnehmern, die zur Aus- und Weiterbildung eingestellt werden, ausnahmslos alle Risiken, einschließlich Arbeitslosigkeit, abdeckt. Die sechste Übergangsbestimmung sieht vor, dass in Aus- und Fortbildungsverträgen, die ab dem 1. Januar 2019, dem Zeitpunkt des Inkrafttretens des Königlichen Gesetzesdekrets Nr. 28/2018, mit Auszubildenden in öffentlichen Aus- und Weiterbildungsprogrammen geschlossen werden, einschließlich Programmen für Werkstattschulen, Zentren für alternierende Ausbildung und Beschäftigungsseminare, Beiträge zur Arbeitslosenversicherung zu entrichten sind.
- Königliches Gesetzesdekret Nr. 8/2020 vom 17. März über außerordentliche Sofortmaßnahmen zur Bewältigung der wirtschaftlichen und sozialen Auswirkungen von COVID-19. Dieses Königliche Gesetzesdekret enthält Maßnahmen, um die vorübergehende Anpassung der Unternehmen flexibler zu gestalten, den Erhalt von Arbeitsplätzen zu fördern und den Schutz der unmittelbar betroffenen Arbeitnehmer zu stärken. So wird mit Artikel 17 die Sonderleistung bei Einstellung der Tätigkeit eingeführt; durch Artikel 25 wird der Zugang zur beitragsabhängigen Arbeitslosenunterstützung ohne die gesetzlich vorgeschriebene Beitragszeit ermöglicht; außerdem können dauerhafte Saisonarbeitskräfte („trabajadores fijos discontinuos y aquellos que realizan trabajos fijos y periódicos que se repiten en fechas ciertas“), deren Arbeitsvertrag infolge der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie während bestimmter Zeiträume ausgesetzt wurde, in denen sie ansonsten beschäftigt gewesen wären, erneut bis zu 90 Tage lang Leistungen bei Arbeitslosigkeit beziehen, wenn sie wieder arbeitslos im Sinne des Gesetzes werden; durch Artikel 27 wird die Anwendung von Artikel 276 Absatz 2 Unterabsatz 2 der Neufassung des allgemeinen Gesetzes über die soziale Sicherheit ausgesetzt, sodass dem gesetzlichen Träger gestattet ist, den Anspruch auf

Bezug von Arbeitslosengeld in Fällen, die der halbjährlichen Verlängerung des Anspruchs unterliegen, von Amts wegen zu verlängern; ebenso wird Artikel 276 Absatz 3 Unterabsatz 3 ausgesetzt, sodass für Personen, die die Leistung für über 52-Jährige beziehen, die Zahlung der Leistung und der Sozialversicherungsbeiträge auch dann nicht unterbrochen wird, wenn die vorgeschriebene jährliche Steuererklärung außerhalb der gesetzlich festgelegten Frist eingereicht wird. Diese Maßnahmen galten grundsätzlich bis zu einem Monat nach Ende der Geltungsdauer der Erklärung des Alarmzustands.

- Königliches Gesetzesdekret Nr. 30/2020 vom 29. September über soziale Maßnahmen zur Beschäftigungssicherung. Durch dieses Königliche Gesetzesdekret werden die im Königlichen Gesetzesdekret Nr. 8/2020 vom 17. Mai festgelegten Sondermaßnahmen im Bereich der Kurzarbeit, die bis zum letzten Tag des Monats, in dem der Ausnahmezustand endete, in Kraft waren, bis zum 31. Januar 2021 verlängert.

Artikel 13 enthält Bestimmungen über eine neue Sonderleistung bei Einstellung der Tätigkeit für Selbständige, die nach dem 1. Oktober 2020 aufgrund eines Beschlusses der zuständigen Behörde über Maßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des COVID-19-Virus gezwungen waren, ihre Tätigkeit vollständig einzustellen, sowie für Selbständige, die keinen Anspruch auf die in der vierten Zusatzbestimmung dieses Königlichen Gesetzesdekrets vorgesehene Regelleistung bei Einstellung der Tätigkeit oder auf die in den Artikeln 327 ff. der durch das Königliche gesetzvertretende Dekret Nr. 8/2015 vom 30. Oktober angenommenen Neufassung des allgemeinen Gesetzes über die soziale Sicherheit vorgesehenen Leistungen bei Beendigung der Erwerbstätigkeit haben.

In Artikel 14 wird die Sonderleistung bei Einstellung der Tätigkeit für in den Monaten Juni bis Dezember 2020 tätige Saisonarbeitnehmer geregelt, die in den Jahren 2018 und 2019 jeweils im Zeitraum von Juni bis Dezember mindestens vier Monate lang im Sondersystem für Selbständige oder im Sondersystem für Seeleute als Selbständige registriert waren und Beiträge entrichtet haben.

- Königliches Gesetzesdekret Nr. 18/2021 vom 28. September über Sofortmaßnahmen zur Beschäftigungssicherung, wirtschaftlichen Wiederbelebung und Verbesserung des Arbeitsmarkts. Es regelt, dass Unternehmen für den Bezug des in Artikel 25 Absatz 1 Buchstabe a des Königlichen Gesetzesdekrets Nr. 8/2020 vorgesehenen Arbeitslosengeldes vom 1. November 2021 bis zum 28. Februar 2022 unter anderem einen Sammelantrag auf Arbeitslosengeld stellen müssen. Bis zum 28. Februar 2022 werden verlängert:
  - die in Artikel 9 des Königlichen Gesetzesdekrets Nr. 30/2020 vom 29. September geregelte Sonderleistung mit einigen Änderungen;
  - die aufgrund von betriebsbedingten Kündigungen (ERTE) wegen des Vulkanausbruchs auf der Insel La Palma anerkannten Leistungen bei Arbeitslosigkeit.
- Königliches Gesetzesdekret Nr. 32/2021 vom 28. Dezember über Sofortmaßnahmen für die Arbeitsreform, die Gewährleistung der Beschäftigungsstabilität und die Umgestaltung des Arbeitsmarkts. In Artikel 47a des Arbeitnehmerstatuts wird der RED-Mechanismus für Flexibilität und Beschäftigungsstabilisierung eingeführt. In der neuen 41. Zusatzbestimmung der Neufassung des allgemeinen Gesetzes über die soziale

- Sicherheit wird eine Sozialleistung im Zusammenhang mit dem RED-Mechanismus geregelt; in Kraft seit dem 30. März 2022.
- Königliches Gesetzesdekret Nr. 2/2022 vom 22. Februar zur Annahme von Sofortmaßnahmen zum Schutz der Selbstständigen, zum Übergang zu strukturellen Mechanismen zum Schutz der Beschäftigung und zur wirtschaftlichen und sozialen Erholung der Insel La Palma. Außerdem werden bestimmte Maßnahmen zur Bewältigung von sozialen und wirtschaftlichen Gefährdungssituationen verlängert:
    - Übergang zu den neuen Verfahren zur Regelung der Kurzarbeit gemäß Artikel 47 und 47a des Arbeitnehmerstatuts
    - Verlängerung der Sonderleistung für dauerhafte Saisonarbeitskräfte gemäß dem Königlichen Gesetzesdekret Nr. 18/2021 bis zum 31. März 2022, wobei Erstanmeldungen zulässig sind
    - Verlängerung der aufgrund von betriebsbedingten Kündigungen (ERTE) wegen des Vulkanausbruchs auf der Insel La Palma anerkannten Leistungen bei Arbeitslosigkeit bis zum 30. Juni 2022
    - In die Neufassung des allgemeinen Gesetzes über die soziale Sicherheit wird eine neue 46. Zusatzbestimmung aufgenommen, die festlegt, dass die Höhe der Leistung bei Arbeitslosigkeit, wenn sie aufgrund von betriebsbedingten Kündigungen (ERTE) wegen höherer Gewalt bezogen wird, während der gesamten Geltungsdauer der Maßnahme 70 % beträgt, dass der Zugang zu dieser Leistung nicht impliziert, dass zuvor geleistete Beiträge für irgendeinen Zweck in Anspruch genommen wurden, und der Anspruch auf beitragsabhängige Leistung bei Arbeitslosigkeit auch dann anerkannt wird, wenn die dafür erforderliche beitragspflichtige Mindestbeschäftigungszeit nicht erreicht wurde.
  - Mit dem Königlichen Gesetzesdekret Nr. 3/2022 vom 1. März, in Kraft seit dem 2. März 2022, wird Absatz 4 von Artikel 277 der Neufassung des allgemeinen Gesetzes über die soziale Sicherheit gestrichen. Darin war die Dauer des Bezugs der Arbeitslosenhilfe durch dauerhafte Saisonarbeitskräfte festgelegt und solchen Arbeitskräften von über 52 Jahren der Zugang zu dieser Beihilfe verwehrt worden. Außerdem wird Artikel 280 umformuliert, wobei der Absatz entfällt, in dem die Beitragshöhe für die Rente während der Zeit des Bezugs der Arbeitslosenhilfe durch dauerhafte Saisonarbeitskräfte geregelt war. Zudem sind in der vierten Übergangsbestimmung die für die Reform der genannten Artikel geltenden Übergangsregelungen festgelegt.
  - Königliches Gesetzesdekret Nr. 4/2022 vom 15. März zur Annahme von Sofortmaßnahmen zur Unterstützung des Agrarsektors aufgrund der Dürre durch Einrichtung des in Artikel 47a Absatz 6 des Arbeitnehmerstatuts vorgesehenen RED-Fonds für Flexibilität und Beschäftigungsstabilisierung
  - Organgesetz Nr. 10/2022 vom 6. September über die umfassende Garantie der sexuellen Freiheit, mit dem sexuelle Gewalt in die rechtliche Situation der Arbeitslosigkeit aufgrund der Aufhebung des Arbeitsvertrags auf Entscheidung der Arbeitnehmerin, die Opfer geschlechtsspezifischer Gewalt geworden ist, einbezogen wird. Darüber hinaus wird die Art der Nachweisführung geregelt.
  - Mit dem Königlichen Gesetzesdekret Nr. 13/2022 vom 26. Juli zur Festlegung eines neuen Beitragssystems für Selbstständige und zur Verbesserung des Schutzes bei

Beendigung der Erwerbstätigkeit (<https://www.boe.es/eli/es/rdl/2022/07/26/13/con>) werden die Fälle erweitert, in denen wirtschaftliche, technische, produktionsbedingte oder organisatorische Gründe für die Unmöglichkeit der Fortsetzung der wirtschaftlichen oder beruflichen Tätigkeit sprechen, was der rechtlichen Situation der Beendigung der Erwerbstätigkeit entspricht:

- Verringerung der Arbeitszeit aller bei der Sozialversicherung angemeldeten Mitarbeiter mit Beitragsabführungspflicht des Unternehmens um 60 % oder zeitweilige Aussetzung der Arbeitsverträge von mindestens 60 % der bei der Sozialversicherung angemeldeten Mitarbeiter mit Beitragsabführungspflicht des Unternehmens, sofern in den beiden Steuerquartalen vor dem bei der Steuerbehörde eingereichten Antrag die Höhe der ordentlichen Einnahmen oder Umsätze um 75 % gegenüber den in den gleichen Zeiträumen des Vorjahres oder der Vorjahre erzielten Einnahmen gesunken ist und das monatliche Nettoeinkommen des Selbstständigen in diesen Quartalen für alle ausgeübten wirtschaftlichen, geschäftlichen oder beruflichen Tätigkeiten nicht die Höhe des Mindestlohns oder die der Beitragsbemessungsgrundlage erreicht, falls diese geringer ist.
  - Bei Selbstständigen, die keine Arbeitnehmer beschäftigen, der Fortbestand von Schulden gegenüber Gläubigern, deren Höhe 150 % der ordentlichen Einnahmen oder Umsätze während der zwei Steuerquartale vor der Antragstellung übersteigt, wenn diese Einnahmen oder Umsätze ihrerseits gegenüber den gleichen Zeiträumen des Vorjahres oder der Vorjahre um 75 % verringert sind. Schulden, die sie aufgrund der Nichteinhaltung ihrer Verpflichtungen gegenüber der Sozialversicherung oder der Steuerbehörde haben, werden hierbei nicht berücksichtigt.  
Als weitere Voraussetzung gilt, dass das monatliche Nettoeinkommen des Selbstständigen in diesen Quartalen für alle ausgeübten wirtschaftlichen, geschäftlichen oder beruflichen Tätigkeiten nicht die Höhe des Mindestlohns oder die der Beitragsbemessungsgrundlage erreicht, falls diese geringer ist. Schulden, die sie aufgrund der Nichteinhaltung ihrer Verpflichtungen gegenüber der Sozialversicherung oder der Steuerbehörde haben, werden hierbei nicht berücksichtigt.
- Mit dem Königlichen Gesetzesdekret Nr. 13/2022 vom 26. Juli zur Festlegung eines neuen Beitragssystems für Selbstständige und zur Verbesserung des Schutzes bei Beendigung der Erwerbstätigkeit (<https://www.boe.es/eli/es/rdl/2022/07/26/13/con>) werden zwei neue Leistungen für die Nachhaltigkeit der Tätigkeit von Selbstständigen in einem vom RED-Mechanismus für Flexibilität und Beschäftigungsstabilisierung betroffenen Wirtschaftszweig eingeführt – die eine für zyklisch bedingte Fälle und die andere für sektorspezifische Fälle. Diese Leistungen sind in der 48. bzw. 49. Zusatzbestimmung der Neufassung des allgemeinen Gesetzes über die soziale Sicherheit geregelt.
  - Das Königliche Gesetzesdekret Nr. 16/2022 vom 6. September zur Verbesserung der Arbeits- und Sozialversicherungsbedingungen für Hausangestellte (<https://www.boe.es/eli/es/rdl/2022/09/06/16/con>) zielt auf die Angleichung der Arbeits- und Sozialversicherungsbedingungen der Hausangestellten an die der anderen

Arbeitnehmer ab und soll die bestehenden Unterschiede beseitigen, die nicht nur ungerechtfertigt sind, sondern diese Arbeitnehmergruppe auch besonders benachteiligen und daher diskriminierend sein können.

In Artikel 3 sind die Änderungen der Rechtsvorschriften festgelegt, die erforderlich sind, um die Gleichbehandlung von Hausangestellten und anderen Arbeitnehmern im Bereich der sozialen Sicherheit herzustellen.

Daher wird Artikel 251 der Neufassung des allgemeinen Gesetzes über die soziale Sicherheit dahingehend geändert (Buchstabe d wird gestrichen), dass Leistungen bei Arbeitslosigkeit nicht von den Schutzmaßnahmen des Sondersystems für Hausangestellte ausgeschlossen sind.

Da der EuGH in seinem Urteil vom 24. Februar 2022 festgestellt hat, dass Hausangestellten ihr Recht auf Arbeitslosenbeiträge nicht vorenthalten werden darf, muss die in Artikel 251 Buchstabe d der Neufassung des allgemeinen Gesetzes über die soziale Sicherheit enthaltene Bestimmung, wonach Arbeitnehmer dieses Wirtschaftszweigs von der Arbeitslosenunterstützung ausgeschlossen sind, aus der Rechtsordnung der Sozialversicherung gestrichen werden. Sobald dieser Absatz gestrichen ist, wird die Leistung bei Arbeitslosigkeit zum Bestandteil der Schutzmaßnahmen des Sondersystems für Hausangestellte, sodass die Beiträge zur Arbeitslosenversicherung obligatorisch sein werden.

## **9. VORRUHESTANDSLEISTUNGEN**

### **a) Sachleistungen**

KEINE

### **b) Geldleistungen**

## **10. FAMILIENLEISTUNGEN**

### **a) Sachleistungen**

- Königliches gesetzesvertretendes Dekret Nr. 8/2015 vom 30. Oktober zur Annahme der Neufassung des allgemeinen Gesetzes über die soziale Sicherheit; Titel II Kapitel XV hinsichtlich der Arbeitnehmer im Rahmen des allgemeinen Systems und Titel IV Kapitel III hinsichtlich des Sondersystems der sozialen Sicherheit für Selbstständige

### **b) Geldleistungen**

- Königliches gesetzesvertretendes Dekret Nr. 4/2000 vom 23. Juni zur Annahme der Neufassung des Gesetzes über die soziale Sicherheit der Zivilbeamten des Staates
- Königliches gesetzesvertretendes Dekret Nr. 1/2000 vom 9. Juni zur Annahme der Neufassung des Gesetzes über die soziale Sicherheit der Streitkräfte

- Königliches Dekret Nr. 375/2003 vom 28. März zur Annahme der allgemeinen Verordnung über den Mutualismo administrativo
- Königliches Dekret Nr. 1335/2005 vom 11. November zur Regelung der Familienleistungen der Sozialversicherung
- Königliches Dekret Nr. 1726/2007 vom 21. Dezember zur Annahme der allgemeinen Verordnung über die soziale Sicherheit der Streitkräfte
- Königliches gesetzvertretendes Dekret Nr. 8/2015 vom 30. Oktober zur Annahme der Neufassung des allgemeinen Gesetzes über die soziale Sicherheit Titel VI Kapitel I Artikel 351 bis 362
- Die Zulage für jedes Kind unter 18 Jahren oder unterhaltsberechtigter Minderjährige ohne Behinderung oder mit einer Behinderung von weniger als 33 % wurde mit Wirkung vom 1. Juni 2020 abgeschafft (da diese nun Grundsicherung erhalten, wenn sie die Voraussetzungen dafür erfüllen; andernfalls bleibt der Anspruch auf die Zulage bestehen). Die Zulage wird für jedes bei der beziehenden Person unterhaltsberechtigter Kind unter 18 Jahren mit einem Behinderungsgrad von mindestens 33 %, bei über 18-Jährigen bei einem Behinderungsgrad von mindestens 65 % unabhängig davon gewährt, welcher rechtlicher Art die Angehörigkeit ist, also auch für Minderjährige in dauerhafter familiärer Pflegschaft oder Unterbringung zum Zwecke der Adoption, wenn die notwendigen Voraussetzungen erfüllen (dies gilt in jedem Fall ohne Einkommensgrenze). Darüber hinaus besteht ein Anspruch auf Geldleistungen für die Geburt oder Adoption eines Kindes bei kinderreichen Familien, Alleinerziehenden und Müttern oder Vätern mit Behinderung sowie auf Leistungen bei Geburt oder Adoption mehrerer Kinder.
- Gesetz Nr. 22/2021 vom 28. Dezember über den allgemeinen Staatshaushalt für 2022
- Königliches Dekret Nr. 65/2022 vom 25. Januar über die Anpassung der Renten der Sozialversicherung, der Ruhegehälter und anderer öffentlicher Sozialleistungen für das Haushaltsjahr 2022
  
- Im Königlichen Dekret Nr. 65/2022 vom 25. Januar über die Anpassung der Renten der Sozialversicherung, der Ruhegehälter und anderer öffentlicher Sozialleistungen für das Haushaltsjahr 2022 (<https://www.boe.es/eli/es/rd/2022/01/25/65/con>) sind die Höhe der ab 1. Januar 2022 geltenden beitragsunabhängigen Familienleistungen der Sozialversicherung gemäß der 39. Zusatzbestimmung des Gesetzes Nr. 22/2021 vom 28. Dezember sowie die für deren Bezug geltenden Einkommensgrenzen festgelegt, die in Titel VI Kapitel I der Neufassung des allgemeinen Gesetzes über die soziale Sicherheit wie folgt geregelt sind:
  - a) Die Höhe der in Artikel 353 Absatz 1 festgelegten Zulage bei einem unterhaltsberechtigten Kind unter 18 Jahren mit einem Behinderungsgrad von mindestens 33 % beträgt jährlich 1 000,00 EUR.  
Die Höhe der in Artikel 353 Absatz 1 festgelegten Zulage bei einem unterhaltsberechtigten Kind über 18 Jahre mit einem Behinderungsgrad von mindestens 65 % beträgt jährlich 5 012,40 EUR.
  - b) Die Höhe der in Artikel 353 Absatz 2 festgelegten Zulage bei einem unterhaltsberechtigten Kind über 18 Jahre mit einem Behinderungsgrad von

mindestens 75 %, das aufgrund einer anatomischen oder funktionellen Beeinträchtigung die Hilfe einer anderen Person benötigt, um lebensnotwendige Handlungen wie Ankleiden, Fortbewegen, Essen oder dergleichen auszuführen, beträgt jährlich 7 519,20 EUR.

- c) Die Höhe der in Artikel 358 Absatz 1 festgelegten Leistung bei Geburt oder Adoption eines Kindes bei kinderreichen Familien, Alleinerziehenden und Müttern oder Vätern mit Behinderung beträgt 1 000,00 EUR.

Die gemäß den Bestimmungen in Artikel 357 Absatz 3 für den Bezug dieser Leistung geltenden Einkommensgrenzen sind auf 12 913,00 EUR/Jahr bzw. bei kinderreichen Familien auf 19 434,00 EUR/Jahr festgesetzt und steigt um 3 148,00 EUR/Jahr für jedes weitere unterhaltsberechtigten Kind ab dem vierten Kind.

Die Leistung wird nicht gewährt, wenn die in Artikel 358 Absatz 2 Unterabsatz 1 genannte Differenz weniger als 10 EUR beträgt.

## 11. BESONDERE BEITRAGSUNABHÄNGIGE GELDLEISTUNGEN

### 11.1 (Besondere beitragsunabhängige Geldleistungen, die gemäß Artikel 70 Absatz 2 Buchstabe a Ziffer i der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 ein Mindesteinkommen zur Bestreitung des Lebensunterhalts garantieren)

a) Sachleistungen

KEINE

b) Geldleistungen

- Königliches Dekret Nr. 2620/1981 vom 24. Juli über Geldleistungen für ältere Personen und arbeitsunfähige Invaliden. Diese Rechtsvorschrift wurde durch das Gesetz Nr. 28/1992 vom 24. November aufgehoben; gemäß Artikel 7 Absatz 2 dieses Gesetzes bleiben jedoch die vor dem 23. Juli 1992 anerkannten Ansprüche bestehen.
- Königliches Dekret Nr. 383/1984 vom 1. Februar zur Regelung des Sondersystems für Sozial- und Geldleistungen für Menschen mit Behinderungen (Regelung des garantierten Mindesteinkommens). Durch das Gesetz Nr. 26/1990 vom 20. Dezember zur Festlegung beitragsunabhängiger Leistungen wurde das garantierte Mindesteinkommen abgeschafft, vor dem 9. Januar 1991 anerkannte Ansprüche blieben jedoch bestehen.
- Königliches Dekret Nr. 357/1991 vom 15. März (spanischer Staatsanzeiger vom 21. März) zur Durchführung, in Bezug auf beitragsunabhängige Renten, des Gesetzes Nr. 26/1990 vom 20. Dezember, mit dem beitragsunabhängige Leistungen der Sozialversicherung eingeführt wurden (aufgenommen in die Neufassung des allgemeinen Gesetzes über die soziale Sicherheit, angenommen mit dem Königlichen gesetzesvertretenden Dekret Nr. 8/2015 vom 30. Oktober)
- Verordnung PRE/3113/2009 vom 13. November (spanischer Staatsanzeiger vom 20. November), zur Festlegung von Anwendungs- und Durchführungsvorschriften für das Königliche Dekret Nr. 357/1991 vom 15. März zur Durchführung, in Bezug auf beitragsunabhängige Renten, des Gesetzes Nr. 26/1990 vom 20. Dezember zur Einführung beitragsunabhängiger Leistungen der Sozialversicherung, in Bezug auf anrechenbare Einkünfte und deren Anrechnung
- Königliches gesetzesvertretendes Dekret Nr. 1/2013 vom 29. November zur Annahme der Neufassung des allgemeinen Gesetzes über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (Regelung des garantierten Mindesteinkommens). Hebt das Gesetz Nr. 13/1982 vom 7. April auf. In Kraft seit dem 4. Dezember 2013. Diese Leistung wurde mit dem Gesetz Nr. 26/1990 vom 20. Dezember zur Festlegung beitragsunabhängiger Leistungen der sozialen Sicherheit abgeschafft; gemäß der 25. Übergangsbestimmung der Neufassung des allgemeinen Gesetzes über die soziale Sicherheit, angenommen mit dem Königlichen gesetzesvertretenden Dekret Nr. 8/2015 vom 30. Oktober, bleiben jedoch die anerkannten Ansprüche bestehen, sofern die Bedingungen in den jeweiligen Vorschriften erfüllt sind.

- Königliches gesetzesvertretendes Dekret Nr. 8/2015 vom 30. Oktober zur Annahme der Neufassung des allgemeinen Gesetzes über die soziale Sicherheit, in dem die beitragsunabhängigen Invaliden- und Altersrenten geregelt werden (Artikel 363 bis 372). In Kraft seit dem 2. Januar 2016.
- Königliches Dekret Nr. 65/2022 vom 25. Januar über die Anpassung der Renten der Sozialversicherung, der Ruhegehälter und anderer öffentlicher Sozialleistungen für das Haushaltsjahr 2022. Für das Jahr 2022 wird der Betrag der beitragsunabhängigen Alters- und Invalidenrente auf 5 899,60 EUR/Jahr festgesetzt; außerdem wird eine Rentenzulage für die Wohnungsmiete an Empfänger beitragsunabhängiger Renten in Höhe von 525 EUR/Jahr festgelegt.

Gesetz Nr. 22/2021 vom 28. Dezember über den allgemeinen Staatshaushalt für 2022 und Königliches Dekret Nr. 65/2022 vom 25. Januar über die Anpassung der Renten der Sozialversicherung, der Ruhegehälter und anderer öffentlicher Sozialleistungen für das Haushaltsjahr 2022. Darin werden die Höhe der Geldleistungen in der Neufassung des Allgemeinen Gesetzes über die Rechte von Menschen mit Behinderungen und ihre soziale Inklusion, das mit dem Königlichen gesetzesvertretenden Dekret Nr. 1/2013 genehmigt wurde, und die Höhe der durch das Königliche Dekret Nr. 2620/1981 vom 24. Juli geregelten Sozialrenten für ältere Personen und arbeitsunfähige Invaliden festgelegt. Für 2022 wurden der Betrag des garantierten Mindesteinkommens und der Sozialrenten auf 149,86 EUR/Monat festgesetzt.

Link:[www.seg-social.es](http://www.seg-social.es) (Normativa/Normas de pensiones/Otras normas de interés sobre prestaciones/Revalorización de pensiones)

- Entsprechende Rechtsvorschriften der Autonomen Regionen. Gemeinsame Verwaltung durch den Zentralstaat und die Autonomen Gemeinschaften. Die Autonomen Gemeinschaften verfügen über keine speziellen Vorschriften, es gelten die staatlichen Vorschriften.

**11.2 (Besondere beitragsunabhängige Geldleistungen, die gemäß Artikel 70 Absatz 2 Buchstabe a Ziffer ii der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 allein dem besonderen Schutz von Menschen mit Behinderung dienen, der eng mit dem sozialen Umfeld dieser Personen verknüpft ist)**

- a) Sachleistungen

KEINE

- b) Geldleistungen

- Königliches Dekret Nr. 383/1984 vom 1. Februar zur Regelung des Sondersystems für soziale und wirtschaftliche Leistungen für Menschen mit Behinderungen (Regelung der Zulage für die Unterstützung durch Dritte sowie der Mobilitätszulage und der Beförderungskostenzulage). Durch das Gesetz Nr. 26/1990 vom 20. Dezember zur

Festlegung beitragsunabhängiger Leistungen wurde die Zulage für die Unterstützung durch Dritte abgeschafft, vor dem 9. Januar 1991 anerkannte Ansprüche blieben jedoch bestehen.

- Königliches gesetzesvertretendes Dekret Nr. 1/2013 vom 29. November zur Annahme der Neufassung des allgemeinen Gesetzes über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (Regelung der Zulage für die Unterstützung durch Dritte sowie der Mobilitätszulage und der Beförderungskostenzulage). In Kraft seit dem 4. Dezember 2013.
- Gesetz Nr. 22/2021 vom 28. Dezember über den allgemeinen Staatshaushalt für 2022 und Königliches Dekret Nr. 65/2022 vom 25. Januar über die Anpassung der Renten der Sozialversicherung, der Ruhegehälter und anderer öffentlicher Sozialleistungen für das Haushaltsjahr 2022. Darin werden die Höhe der Geldleistungen in der Neufassung des Allgemeinen Gesetzes über die Rechte von Menschen mit Behinderungen und ihre soziale Inklusion festgelegt, das mit dem Königlichen gesetzesvertretenden Dekret Nr. 1/2013 genehmigt wurde, und die Mobilitätszulage und die Beförderungskostenzulage für das Jahr 2022 auf 72 EUR/Jahr festgesetzt. (Die Zulage für die Unterstützung durch Dritte wird im Gesetz Nr. 22/2021 vom 28. Dezember auf 58,45 EUR/Monat festgesetzt).
- Königliches Dekret Nr. 65/2022 vom 25. Januar über die Anpassung der Renten der Sozialversicherung, der Ruhegehälter und anderer öffentlicher Sozialleistungen für das Haushaltsjahr 2022. Für das Jahr 2022 wird der Betrag der beitragsunabhängigen Alters- und Invaliditätsrente gegenüber dem für 2021 ermittelten Betrag um 3 % erhöht und beläuft sich jetzt auf 5 899,60 EUR/Jahr. Darin werden die Höhe der Geldleistungen in der Neufassung des Allgemeinen Gesetzes über die Rechte von Menschen mit Behinderungen und ihre soziale Inklusion festgelegt, das mit dem Königlichen gesetzesvertretenden Dekret Nr. 1/2013 genehmigt wurde, und die Mobilitätszulage und die Beförderungskostenzulage für das Jahr 2022 auf 72,00 EUR pro Jahr festgesetzt. (Die Zulage für die Unterstützung durch Dritte wird im Gesetz Nr. 22/2021 vom 28. Dezember auf 58,45 EUR/Monat festgesetzt).

Link: [www.seg-social.es](http://www.seg-social.es) (Normativa/Normas: [www.seg-social.es](http://www.seg-social.es) (Normativa/Normas de pensiones/Otras normas de interés sobre prestaciones/Revalorización de pensiones))

### **III. ABKOMMEN GEMÄSS ARTIKEL 8 ABSATZ 2 DER VERORDNUNG (EG) NR. 883/2004 UND DATUM, AB DEM DIE VERORDNUNG ANWENDUNG FINDET**

Das Datum, ab dem die Verordnung (EG) Nr. 883/2004 auf die aufgeführten Abkommen Anwendung findet, sofern diese in den Geltungsbereich der Verordnung fallen und nichts anderes angegeben ist, ist der [1. Mai 2010]. Ab diesem Datum gilt die Verordnung auch in Spanien.

### **IV. MINDESTLEISTUNGEN GEMÄSS ARTIKEL 58 DER VERORDNUNG (EG) NR. 883/2004 UND DATUM, AB DEM DIE VERORDNUNG ANWENDUNG FINDET**

Das Datum, ab dem die Verordnung (EG) Nr. 883/2004 auf die aufgeführten Mindestleistungen Anwendung findet, sofern diese in den Geltungsbereich der Verordnung fallen und nichts anderes angegeben ist, ist der [1. Mai 2010]. Ab diesem Datum gilt die Verordnung auch in Spanien.

Königliches gesetzesvertretendes Dekret Nr. 670/1987 vom 30. April zur Annahme der Neufassung des Gesetzes über die Pensionslasten des Staates. Kapitel I

RENTENBETRÄGE 2021	-MIT UNTERHALTSBERECHTIGTE M-EHEPARTNER		OHNE UNTERHALTSBERECHTIGTEN EHEPARTNER		EINPERSONENHAUSHALT	
	EUR/Monat	EUR/Jahr	EUR/Monat	EUR/Jahr	EUR/Monat	EUR/Jahr
<b>MINDESTRENTEN</b>						
<b>ALTERSRENTE</b>						
Anspruchsberechtigte ab 65 Jahren	864,50	12 103,00	665,00	9 310,00	700,60	9 808,40
Anspruchsberechtigte unter 65 Jahren	810,50	11 347,00	619,60	8 674,40	655,50	9 177,00
Anspruchsberechtigte ab 65 Jahren mit Schwerbehinderung	1 296,80	18 155,20	997,50	13 965,00	1 050,90	14 712,60
<b>DAUERENDE ERWERBSUNFÄHIGKEIT:</b>						
Schwerbehinderung	1 296,80	18 155,20	997,50	13 965,00	1 050,90	14 712,60
Vollinvalidität	864,50	12 103,00	665,00	9 310,00	700,60	9 808,40
Vollinvalidität: Anspruchsberechtigter mit 65 Jahren	864,50	12 103,00	665,00	9 310,00	700,60	9 808,40
Vollinvalidität: Anspruchsberechtigter zwischen 60 und 64 Jahren	810,50	11 347,00	619,60	8 674,40	655,50	9 177,00
Vollinvalidität: wegen gewöhnlicher Erkrankung, unter 60 Jahren	516,50	7 231,00	512,00	7 168,00	516,50	7 231,00
Teilinvalidität: System bei Arbeitsunfällen: Anspruchsberechtigter mit 65 Jahren	864,50	12 103,00	665,00	9 310,00	700,60	9 808,40
<b>WITWEN /WITWERRENTE</b>						
Anspruchsberechtigte mit unterhaltsberechtigten Familienangehörigen					810,50	11 347,00
Anspruchsberechtigter ab 65 Jahren mit einer mindestens 65 %igen Behinderung					700,60	9 808,40
-zwischen 60 und 64 Jahren					655,50	9 177,00
-unter 60 Jahren					530,80	7 431,20
<b>WAISENRENTE</b>						
Je Anspruchsberechtigtem					214,20	2 998,80
Je Anspruchsberechtigtem unter 18 Jahren mit einer Behinderung von 65 % oder mehr					421,30	5 898,20
Vollwaisen: Der Mindestbetrag wird auf 7 431,20 EUR/Jahr erhöht.						
<b>WAISENRENTE<sup>1</sup></b>						
Ein Anspruchsberechtigter					630,00	8 820,00
Mehrere Anspruchsberechtigte:					1 062,00	14 868,00
<b>FÜR FAMILIENANGEHÖRIGE</b>						
Je Anspruchsberechtigtem					214,20	2 998,80
Wenn es keine anspruchsberechtigten Witwer/Witwen oder Waisen gibt						
Ein einziger Anspruchsberechtigter mit 65 Jahren					517,50	7 245,00
Ein einziger Anspruchsberechtigter unter 65 Jahren					487,70	6 827,80

<sup>1</sup> Die entsprechenden Monatsbeträge gelten bis August 2021. Von September bis Dezember 2021: 675,50 EUR (ein Anspruchsberechtigter) bzw. 1 138,70 EUR (mehrere Anspruchsberechtigte).

Mehrere Anspruchsberechtigte: Der den einzelnen Anspruchsberechtigten zugewiesene Mindestbetrag erhöht sich um den Betrag, der sich aus einer anteiligen Aufteilung von 4.422,40 EUR/Jahr auf die Zahl der Anspruchsberechtigten ergibt.						
<b>SOVI</b>						
Renten, die nicht parallel gezahlt werden			448,70	6.281,80		
Renten, die parallel gezahlt werden			435,50	6.097,00		
Einkommensgrenze für die Zuerkennung von Zulagen für Renten unterhalb des Mindestniveaus		8.990,00		7.707,00		

#### Mindestbeträge der Ruhegehälter für das Jahr 2021

	<b>Monatliche Mindestrente - EUR</b>
Altersrente, wenn der Anspruchsberechtigte einen unterhaltsberechtigten Ehepartner hat.	864,50
Altersrente ohne Ehepartner: Wirtschaftseinheit: Einzelperson:	700,60
Altersrente mit nicht unterhaltsberechtigtem Ehepartner:	665,00
Witwen-/Witwerrente:	700,60
Rente oder Renten für andere Familienmitglieder, wobei „n“ die Zahl der Rentenempfänger der Rente oder der Renten ist:	<u>683,00/n</u>

Einkommensobergrenze: 7.707,00 EUR/Jahr.

- Gesetz Nr. 22/2021 vom 28. Dezember über den allgemeinen Staatshaushalt für 2022. (<https://www.boe.es/eli/es/l/2021/12/28/22/con>) aktualisiert die Mindestrenten für das Jahr 2022. In diesem Jahr ist es angesichts der Bestimmungen der 49. Zusatzbestimmung des allgemeinen Haushaltsgesetzes für 2021 erforderlich, die Abweichung von 1,6 Punkten von dem im Jahr 2021 ursprünglich angewandten Satz von 0,9 % bzw. 2,5 % zu berücksichtigen, die auf den realen Anstieg des VPI von Dezember 2020 bis November 2021 zurückzuführen ist. Die endgültigen Beträge sind im Anhang I des Königlichen Dekrets Nr. 65/2022 vom 25. Januar über die Anpassung der Renten der Sozialversicherung, der Ruhegehälter und anderer öffentlicher Sozialleistungen für das Haushaltsjahr 2022 aufgeführt. (<https://www.boe.es/eli/es/rd/2022/01/25/65/con>)

**MINDESTJAHRESBETRÄGE DER BEITRAGSABHÄNGIGEN RENTEN FÜR DAS JAHR 2022**

ART DER RENTE	ANSPRUCHSBERECHTIGTE		
	Mit unterhaltsberechtigtem Ehepartner - EUR/Jahr	Ohne Ehepartner: Wirtschaftseinheit: Einzelperson - EUR/Jahr	Ohne unterhaltsberechtigten Ehepartner - EUR/Jahr
<b>Altersrente</b>			
Anspruchsberechtigte ab 65 Jahren	12 467,00	10 103,80	9 590,00
Anspruchsberechtigte unter 65 Jahren	11 688,60	9 452,80	8 934,80
Anspruchsberechtigte ab 65 Jahren mit Schwerbehinderung	18 701,20	15 156,40	14 385,00
<b>Dauernde Erwerbsunfähigkeit</b>			
Schwerbehinderung	18 701,20	15 156,40	14 385,00
Vollinvalidität	12 467,00	10 103,80	9 590,00
Vollinvalidität: Anspruchsberechtigte ab 65 Jahren.	12 467,00	10 103,80	9 590,00
Vollinvalidität: Anspruchsberechtigte zwischen 60 und 64 Jahren	11 688,60	9 452,80	8 934,80
Vollinvalidität: wegen gewöhnlicher Erkrankung, unter 60 Jahren	7 448,00	7 448,00	7 383,60
Teilinvalidität: System bei Arbeitsunfällen: Anspruchsberechtigte ab 65 Jahren	12 467,00	10 103,80	9 590,00
<b>Witwen-/Witwerrente</b>			
Anspruchsberechtigte mit unterhaltsberechtigten Familienangehörigen	---	11 688,60	---
Anspruchsberechtigter ab 65 Jahren mit einer Behinderung von mindestens 65 %	---	10 103,80	---
Anspruchsberechtigte zwischen 60 und 64 Jahren	---	9 452,80	---
Anspruchsberechtigte unter 60 Jahren	---	7 655,20	---
<b>ART DER RENTE</b>	<b>EUR/Jahr</b>		
<b>Waisenrente</b>			
Je Anspruchsberechtigtem		3 089,80	
Je Anspruchsberechtigtem unter 18 Jahren mit einer Behinderung von mindestens 65 %			
Bei Vollwaisen wird der Mindestbetrag um 7 655,20 EUR/Jahr erhöht, gegebenenfalls aufzuteilen auf die Anspruchsberechtigten		6 076,00	
<b>Waisenleistung</b>			
Ein Anspruchsberechtigter		9 457,00	
Mehrere Anspruchsberechtigte: aufzuteilen auf die Anspruchsberechtigten		15 941,80	
<b>Für Familienangehörige</b>			
Je Anspruchsberechtigtem		3 089,80	
Wenn es keine anspruchsberechtigten Witwer/Witwen oder Waisen gibt:			
- Ein einziger Anspruchsberechtigter ab 65 Jahren.....		7 463,40	
- Ein einziger Anspruchsberechtigter unter 65 Jahren		7 033,60	

- Mehrere Anspruchsberechtigte Der den einzelnen Anspruchsberechtigten zugewiesene Mindestbetrag erhöht sich um den Betrag, der sich aus einer anteiligen Aufteilung von 4 565,40 EUR/Jahr auf die Zahl der Anspruchsberechtigten ergibt.	---
---	-----

ART DER RENTE	ANSPRUCHSBERECHTIGTE		
	Mit unterhaltsberechtigtem Ehepartner - EUR/Monat	Ohne Ehepartner: Wirtschaftseinheit: Einzelperson - EUR/Monat	Ohne unterhaltsberechtigten Ehepartner - EUR/Monat
<b>Altersrente</b>			
Anspruchsberechtigte ab 65 Jahren	890,50	721,70	685,00
Anspruchsberechtigte unter 65 Jahren	834,90	675,20	638,20
Anspruchsberechtigte ab 65 Jahren mit Schwerbehinderung.....	1 335,80	1 082,60	1 027,50
<b>Dauernde Erwerbsunfähigkeit</b>			
Schwerbehinderung	1 335,80	1 082,60	1 027,50
Vollinvalidität	890,50	721,70	685,00
Vollinvalidität: Anspruchsberechtigte ab 65 Jahren.	890,50	721,70	685,00
Vollinvalidität: Anspruchsberechtigte zwischen 60 und 64 Jahren	834,90	675,20	638,20
Vollinvalidität: wegen gewöhnlicher Erkrankung, unter 60 Jahren	532,00	532,00	527,40
Teilinvalidität: System bei Arbeitsunfällen: Anspruchsberechtigte ab 65 Jahren	890,50	721,70	685,00
<b>Witwen-/Witwerrente</b>			
Anspruchsberechtigte mit unterhaltsberechtigten Familienangehörigen	---	834,90	---
Anspruchsberechtigte ab 65 Jahren mit einer Behinderung von mindestens 65 %	---	721,70	---
Anspruchsberechtigte zwischen 60 und 64 Jahren	---	675,20	---
Anspruchsberechtigte unter 60 Jahren	---	546,80	---
<b>ART DER RENTE</b>	<b>EUR/Monat</b>		
<b>Waisenrente</b>			
Je Anspruchsberechtigtem		220,70	
Je Anspruchsberechtigtem unter 18 Jahren mit einer Behinderung von mindestens 65 % .....		434,00	
Bei Vollwaisen wird der Mindestbetrag um 546,80 EUR/Monat erhöht, gegebenenfalls aufzuteilen auf die Anspruchsberechtigten.			
<b>Waisenleistung</b>			
Ein Anspruchsberechtigter		675,50	
Mehrere Anspruchsberechtigte: aufzuteilen auf die Anzahl der Anspruchsberechtigten .....		1 138,70	
<b>Für Familienangehörige</b>			
Je Anspruchsberechtigtem		220,70	
Wenn es keine anspruchsberechtigten Witwer/Witwen oder Waisen gibt:		533,10	

- Ein einziger Anspruchsberechtigter ab 65 Jahren	
- Ein einziger Anspruchsberechtigter unter 65 Jahren	502,40
- Mehrere Anspruchsberechtigte: Der den einzelnen Anspruchsberechtigten zugewiesene Mindestbetrag erhöht sich um den Betrag, der sich aus einer anteiligen Aufteilung von 326,10 EUR/Jahr auf die Zahl der Anspruchsberechtigten ergibt.	---

## MINDESTMONATSBETRÄGE DER BEITRAGSABHÄNGIGEN RENTEN FÜR DAS JAHR 2022

### MINDESTBETRÄGE DER RUHEGEHÄLTER FÜR DAS JAHR 2022

	A	B
	Monatliche Mindestrente – EUR	Maximales Jahreseinkommen – EUR
Altersrente, wenn der Anspruchsberechtigte einen unterhaltsberechtigten Ehepartner hat.	864,50	19 810,00
Altersrente ohne Ehepartner: Wirtschaftseinheit: Einzelperson.	700,60	17 515,40
Altersrente mit nicht unterhaltsberechtigtem Ehepartner:	665,00	17 017,00
Witwen-/Witwerrente.	700,60	17 515,40
Rente oder Renten für andere Familienmitglieder, wobei „n“ die Zahl der Rentenempfänger der Rente oder der Renten ist.	683,00	17 269,00

- V. **MÖGLICHKEIT FÜR SELBSTSTÄNDIGE, VON EINEM SYSTEM DER LEISTUNGEN BEI ARBEITSLOSIGKEIT GEBRAUCH ZU MACHEN (ARTIKEL 65A ABSATZ 1 DER VERORDNUNG (EG) NR. 883/2004), UND, FALLS ZUTREFFEND, VERWEIS AUF DIE RECHTSNORM**

- Königliches Dekret Nr. 1541/2011 vom 31. Oktober zur Durchführung des Gesetzes Nr. 32/2010 vom 5. August (das Gesetz 32/2010 wurde aufgehoben, sodass der Verweis auf dieses Gesetz sich jetzt auf das Königliche gesetzesvertretende Dekret Nr. 8/2015 vom 30. Oktober zur Annahme der Neufassung des allgemeinen Gesetzes über die soziale Sicherheit bezieht)
- Königliches gesetzesvertretendes Dekret Nr. 8/2015 vom 30. Oktober zur Annahme der Neufassung des allgemeinen Gesetzes über die soziale Sicherheit. In Titel V Artikel 327 bis 350 wird der Schutz von Selbständigen bei Einstellung der Tätigkeit geregelt.

Höhe (Artikel 339 der der Neufassung des allgemeinen Gesetzes über die soziale Sicherheit): Die Bemessungsgrundlage der Geldleistung bei Einstellung der Tätigkeit entspricht dem Durchschnitt der während eines ununterbrochenen Zwölfmonatszeitraums unmittelbar vor Einstellung der Tätigkeit geltenden Bemessungsgrundlagen der Bemessungsgrundlagen, die während eines ununterbrochenen Zwölfmonatszeitraums unmittelbar vor Einstellung der Tätigkeit gegolten hätten. Die Höhe entspricht 70 % der Bemessungsgrundlage.

- Königliches Gesetzesdekret Nr. 28/2018 vom 28. Dezember über die Anpassung der staatlichen Renten und andere sozial-, arbeits- und beschäftigungspolitische Sofortmaßnahmen. Durch die Absätze 16 bis 23 der zweiten Schlussbestimmung werden bestimmte, in der durch das Königliche gesetzesvertretende Dekret Nr. 8/2015 vom 30. Oktober angenommenen Neufassung des allgemeinen Gesetzes über die soziale Sicherheit Schutz enthaltene Artikel zum Schutz bei Beendigung der Erwerbstätigkeit geändert:
  - Festlegung der Schutzpflicht bei Beendigung der Erwerbstätigkeit;
  - zum einen Ausweitung der Schutzmaßnahme durch Zahlung von Sozialversicherungsbeiträgen ab dem 61. Tag nach dem Ausscheiden und des Beginns des Verfahrens vorübergehender Arbeitsunfähigkeit der die Leistung bei Einstellung der Tätigkeit beziehenden Person sowie Abschwächung der Schutzmaßnahme durch Abschaffung der Maßnahmen zur Weiterbildung, beruflichen Orientierung und Förderung unternehmerischer Tätigkeit;
  - Anpassung der Anspruchsentstehung und des Beitrags an die Änderung des Königlichen Dekrets Nr. 84/1996 vom 26. Januar, geändert durch die Schlussbestimmung 1 Absatz 2 des Gesetzes Nr. 6/2017 vom 24. Oktober, wonach sich Selbständige bis zu dreimal innerhalb eines Kalenderjahres mit Wirkung ab dem Tag der Einstellung ihrer Tätigkeit abmelden konnten;
  - Verdoppelung des bisher vorgesehenen Bezugszeitraums;
  - Streichung der Unterbrechung der Zahlung der Leistung und des Beitrags für ganze Monate;
  - Einführung eines neuen, auf dem Verwaltungsweg zu beschreitenden vorgerichtlichen Widerspruchsverfahrens gegen Entscheidungen, die von mit der Sozialversicherung zusammenarbeitenden Genossenschaften in Ausübung ihrer Zuständigkeit als Verwaltungsorgan für die Leistungen bei Einstellung der Tätigkeit getroffen werden;
  - und Festlegung, dass dem Sondersystem der sozialen Sicherheit für Selbständige zugeordnete Beschäftigte sich ab dem 1. Januar 2019 bei einer mit der Sozialversicherung zusammenarbeitenden Genossenschaft versichern und bei

derselben Genossenschaft auch gegen Berufskrankheiten und vorübergehende Erwerbsunfähigkeit versichern müssen.

Gesetzesdekret:

- **Königliches Gesetzesdekret Nr. 18/2021 vom 28. September über Sofortmaßnahmen zur Beschäftigungssicherung, wirtschaftlichen Wiederbelebung und Verbesserung des Arbeitsmarktes.**
  - Darin ist festgelegt, dass Selbstständige, die sich aufgrund eines Beschlusses der zuständigen Behörde als Maßnahme zur Eindämmung der Ausbreitung des COVID-19-Virus gezwungen sehen, ihre gesamten Tätigkeiten einzustellen, Anspruch auf eine finanzielle Sonderleistung bei Einstellung der Tätigkeit haben. Der Bezug dieser neuen Leistung gilt bis zum 28.02.2022.
  - Zudem sind darin Sondermaßnahmen der sozialen Sicherheit für Selbstständige festgelegt, die von dem Vulkanausbruch im Gebiet Cumbre Vieja auf La Palma betroffen sind. Der Anspruch auf diese Leistung beginnt am Tag nach der Annahme der Maßnahme zur Aussetzung der Tätigkeit und endet am letzten Tag des Monats, in dem die Tätigkeit wieder aufgenommen wird, oder bis zum 30. Juni 2022, je nachdem, welcher Zeitpunkt früher liegt.
  
- Königliches Gesetzesdekret Nr. 2/2022 vom 22. Februar zur Annahme von Sofortmaßnahmen zum Schutz der Selbstständigen, zum Übergang zu strukturellen Mechanismen zum Schutz der Beschäftigung und zur wirtschaftlichen und sozialen Wiederbelebung der Insel La Palma sowie Verlängerung bestimmter Maßnahmen zur Bewältigung sozialer und wirtschaftlicher Gefährdungssituationen. Durch diese Vorschrift wird mit einer Geltungsdauer bis zum 30. Juni 2022 oder bis zur Aufhebung der Maßnahmen Folgendes geregelt:
  - Sonderleistung bei Einstellung der Tätigkeit für Selbstständige aufgrund einer zeitweiligen Aussetzung der gesamten Tätigkeit infolge eines Beschlusses der zuständigen Behörde als Maßnahme zur Eindämmung der Ausbreitung des COVID-19-Virus.
  - Sonderleistung bei Einstellung der Tätigkeit für Selbstständige, die von einer zeitweiligen Aussetzung der gesamten Tätigkeit infolge der von den Vulkanausbrüchen auf der Insel La Palma verursachten Schäden betroffen sind.
    - Betriebsbedingte Kündigungen (ERTE) aufgrund von COVID-19, die am 24. Februar 2022 noch gültig sind, enden unabhängig von ihrer Ursache am 31. März 2022. Dementsprechend wird die diesbezügliche **Sonderleistung** bis zu diesem Datum **verlängert**.
    - Die Sonderleistung für dauerhafte Saisonarbeitskräfte wird bis zum 31. März 2022 verlängert.

- Künstler, Stierkämpfer und Hilfskräfte im Kultursektor: Die Dauer der diesen Gruppen gewährten Leistungen wird bis zum 30. Juni 2022 verlängert.
- Die in der fünften Zusatzbestimmung des Königlichen Gesetzesdekrets geregelte Dauer der Arbeitslosenunterstützung aufgrund einer betriebsbedingten Kündigung wegen höherer Gewalt infolge des Vulkanausbruchs auf der Insel La Palma wird bis zum 30. Juni 2022 verlängert.
- In die Neufassung des allgemeinen Gesetzes Nr. 8/2015 über die soziale Sicherheit wird eine 46. Zusatzbestimmung zur Regelung der Besonderheiten der Leistung bei betriebsbedingter Kündigung aufgrund höherer Gewalt aufgenommen, die im Wesentlichen Folgendes vorsieht:

Es wird keine vorherige beitragspflichtige Mindestbeschäftigungszeit gefordert.

Der Zugang zu dieser Leistung setzt nicht voraus, dass zuvor geleistete Beiträge für irgendeinen Zweck in Anspruch genommen wurden.

Die Höhe wird während der gesamten Geltungsdauer der Maßnahme durch Anwendung von 70 % auf die Bemessungsgrundlage bestimmt.

- 
- Königliches Gesetzesdekret Nr. 11/2022 vom 25. Juni zur Annahme und Verlängerung bestimmter Maßnahmen zur Bewältigung der wirtschaftlichen und sozialen Folgen des Kriegs in der Ukraine, zur Überwindung sozialer und wirtschaftlicher Gefährdungssituationen und zur wirtschaftlichen und sozialen Wiederbelebung der Insel La Palma, mit dem die Sondermaßnahmen der sozialen Sicherheit (Leistungen bei Einstellung der Tätigkeit aufgrund des Vulkanausbruchs) für Selbstständige, die von dem Vulkanausbruch im Gebiet Cumbre Vieja auf La Palma betroffen sind, bis zum 31. Dezember 2022 verlängert werden
- Königliches Gesetzesdekret Nr. 13/2022 vom 26. Juli zur Festlegung eines neuen Beitragssystems für Selbstständige und zur Verbesserung des Schutzes bei Beendigung der Erwerbstätigkeit
  - Es wird die Möglichkeit einer teilweisen vorübergehenden Einstellung der Tätigkeit geregelt, wenn es zu einer Einschränkung der Tätigkeit unter den in der Vorschrift vorgesehenen Bedingungen kommt.
  - Es werden zwei neue rechtliche Situationen der Tätigkeitseinstellung gestaltet – eine wegen Verringerung der Arbeitszeit um 60 % oder Aussetzung der Arbeitsverträge von 60 % der Belegschaft und die andere für Selbstständige, die keine Arbeitnehmer beschäftigen und Schulden bei Gläubigern von mehr als 150 % der Einkünfte haben. Außerdem wird der Rechtsstatus der Tätigkeitseinstellung aufgrund höherer Gewalt um eine teilweise vorübergehende Einstellung der Tätigkeit erweitert, wenn in allen drei Fällen die festgelegten Voraussetzungen vorliegen, sodass die Tätigkeit in

eingeschränkter Form fortgesetzt werden kann, ohne sich vom Sondersystem der Sozialversicherung abmelden zu müssen.

- Für die beiden neuen rechtlichen Situationen der Tätigkeitseinstellung wird eine abweichende Beitragsberechnung festgelegt.
- Bei Fortsetzung der Tätigkeit in eingeschränkter Form entfällt die Notwendigkeit der Unterzeichnung der Verpflichtung zur Tätigkeit.
- Das Erreichen der Regelaltersgrenze für den Anspruch auf eine beitragsabhängige Altersrente ist nur noch im Falle der endgültigen Einstellung der Tätigkeit erforderlich.
- Für die neuen Fälle mit Beibehaltung der Tätigkeit wird die Anspruchsentstehung geregelt und die Höhe der Leistung beläuft sich nun auf 50 % der Bemessungsgrundlage ohne Anwendung von Obergrenzen. Für diese Fälle gilt ausdrücklich die Vereinbarkeit der Leistung bei Einstellung der Tätigkeit mit der Tätigkeit, die zur Einstellung geführt hat, wobei das während des Leistungsbezugs erzielte monatliche Nettoeinkommen die Höhe des Mindestlohns oder der jeweiligen Beitragsbemessungsgrenze, falls diese niedriger ist, nicht übersteigen darf

*ANMERKUNG: Gemäß der 5. Schlussbestimmung dieses königlichen Gesetzesdekrets Nr. 13/2022 vom 26. Juli **wird es am 1. Januar 2023 in Kraft treten.***

- Königliches Gesetzesdekret Nr. 14/2022 vom 1. August über Maßnahmen zur wirtschaftlichen Nachhaltigkeit im Verkehrsbereich, Stipendien und Studienbeihilfen sowie Maßnahmen zur Energieeinsparung und -effizienz und zur Verringerung der Energieabhängigkeit von Erdgas. Darin ist geregelt, dass bei Selbstständigen, die zum Zeitpunkt des Ereignisses, das den Anspruch auf die Leistung bei Einstellung der Tätigkeit begründet, eine Mehrfachtätigkeit ausüben, die Leistung bei Tätigkeitseinstellung mit dem Bezug des Entgelts für die ausgeübte unselbstständige Arbeit vereinbar sein muss, sofern die Summe des durchschnittlichen monatlichen Entgelts der letzten vier Monate unmittelbar dem Entstehen des Anspruchs und der Leistung bei Einstellung der Tätigkeit einen durchschnittlichen monatlichen Betrag ergibt, der niedriger ist als der zum Zeitpunkt des Entstehens des Anspruchs geltende Mindestlohn.
  - *ANMERKUNG: Gemäß der 17. Schlussbestimmung dieses königlichen Gesetzesdekrets Nr. 14/2022 vom 1. August werden alle Bestimmungen in Bezug auf den Schutz Selbstständiger bei Einstellung der Tätigkeit am 1. Januar 2023 in Kraft treten.*
- Mit dem Königlichen Gesetzesdekret Nr. 20/2022 vom 27. Dezember über Maßnahmen zur Bewältigung der wirtschaftlichen und sozialen Folgen des Kriegs in der Ukraine und zur Unterstützung des Wiederaufbaus der Insel La Palma und anderer Gefährdungssituationen werden die Sondermaßnahmen der sozialen Sicherheit (Leistungen bei Einstellung der Tätigkeit aufgrund des Vulkanausbruchs) für Selbstständige, die von dem Vulkanausbruch im Gebiet Cumbre Vieja auf La Palma betroffen sind, bis zum 30. Juni 2023 oder bis zum letzten Tag des Monats, in dem die

Tätigkeit wieder aufgenommen wird, verlängert, je nachdem, welcher Zeitpunkt früher liegt.

➤ **Königliches Gesetzesdekret Nr. 3/2022 vom 1. März über Maßnahmen zur Verbesserung der Nachhaltigkeit des Straßengüterverkehrs und des Funktionierens der Logistikkette sowie zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2020/1057 vom 15. Juli 2020 zur Festlegung besonderer Regeln im Zusammenhang mit der Richtlinie 96/71/EG und der Richtlinie 2014/67/EU für die Entsendung von Kraftfahrern im Straßenverkehrssektor sowie über Ausnahmeregelungen für die Überprüfung der Preise bei öffentlichen Bauaufträgen.**

- Mit Absatz 1 der sechsten Schlussbestimmung werden Absatz 4 von Artikel 277 der Neufassung des allgemeinen Gesetzes über die soziale Sicherheit gestrichen und Artikel 280 desselben Gesetzestextes so umformuliert, dass die Auflagen aus dem Königlichen Gesetzesdekret Nr. 32/2021 erfüllt sind und die Sonderstellung der dauerhaften Saisonarbeitskräfte abgeschafft wird, sodass sie den übrigen Arbeitnehmern gleichgestellt sind; in der vierten Übergangsbestimmung sind die für diese Gruppe geltenden Übergangsregelungen festgelegt.

➤ **Königliches Gesetzesdekret Nr. 4/2022 vom 15. März zur Annahme von Sofortmaßnahmen zur Unterstützung des Agrarsektors aufgrund der Dürre**

- Durch Artikel 3 Absatz 1 wird die Mindestzahl von Tagen, die für den Zugang zu Arbeitslosengeld nach dem Königlichen Dekret Nr. 5/1997 vom 10. Januar über Arbeitslosengeld für potenzielle Arbeitnehmer im Rahmen des besonderen landwirtschaftlichen Systems der sozialen Sicherheit in der Landwirtschaft oder zu landwirtschaftlichem Einkommen, das durch das Königliche Dekret Nr. 426/2003 vom 11. April zur Regelung des landwirtschaftlichen Einkommens für Gelegenheitsarbeiter, die in den Autonomen Gemeinschaften Andalusien und Extremadura wohnen, eingeführt wurde, erforderlich sind, von 35 auf 20 verringert.
- Königliches Gesetzesdekret Nr. 11/2022 vom 25. Juni zur Annahme und Verlängerung bestimmter Maßnahmen zur Bewältigung der wirtschaftlichen und sozialen Folgen des Kriegs in der Ukraine, zur Überwindung sozialer und wirtschaftlicher Gefährdungssituationen und zur wirtschaftlichen und sozialen Wiederbelebung der Insel La Palma
  - Verlängerung betriebsbedingter Kündigungen wegen höherer Gewalt im Zusammenhang mit dem Vulkanausbruch auf La Palma
  - Inkrafttreten: 26. Juni 2022
- Gesetz Nr. 16/2022 vom 5. September zur Abänderung der mit dem Königlichen gesetzesvertretenden Dekret Nr. 1/2020 vom 5. Mai angenommenen Neufassung des Konkursgesetzes

- In seiner achten Schlussbestimmung wird Artikel 10a in das Gesetz Nr. 5/2011 über die Sozialwirtschaft aufgenommen. Dieser beinhaltet die Kapitalisierung des Arbeitslosengeldes für den Erwerb des Status einer Arbeitnehmersgesellschaft oder die Umwandlung von Handelsgesellschaften in Konkurs in eine Genossenschaft.
- Dafür müssen alle Voraussetzungen erfüllt sein MIT AUSNAHME des Rechtsstatus der Arbeitslosigkeit.
- Inkrafttreten: 26. September 2022
- **Königliches Gesetzesdekret Nr. 16/2022 vom 6. September zur Verbesserung der Arbeits- und Sozialversicherungsbedingungen für Hausangestellte**
  - Es sieht einen Arbeitslosenschutz für Arbeitnehmerinnen im Sondersystem für Hausangestellte mit Pflichtbeiträgen zur Arbeitslosenversicherung ab dem 1. Oktober 2022 vor.
  - Für diese Gruppe wird ein spezifischer Rechtsstatus der Arbeitslosigkeit (Rücktritt des Arbeitgebers) geschaffen.
  - In Bezug auf die soziale Sicherheit wird dieses Sondersystem mit dem allgemeinen System der sozialen Sicherheit vereinheitlicht, wobei die Besonderheiten der so genannten „geringfügig Beschäftigten“ (mit weniger als 60 Arbeitsstunden pro Monat) wegfallen.
  - Inkrafttreten: 9. September 2022
- **Königliches Gesetzesdekret Nr. 18/2022 vom 10. Oktober zur Genehmigung von Maßnahmen zum Schutz landwirtschaftlicher Arbeitnehmer, die von der Dürre betroffen sein könnten.**
  - Die Mindestzahl der tatsächlichen Arbeitstage im Sondersystem für landwirtschaftliche Arbeitnehmer in den letzten 12 Monaten vor Eintritt der Arbeitslosigkeit wird auf 10 verringert.
  - Inkrafttreten: 20. Oktober 2022
- **Gesetz Nr. 31/2022 vom 23. Dezember über den allgemeinen Staatshaushalt für 2023**
  - In Absatz 8 der 25. Schlussbestimmung wird Absatz 2 von Artikel 270 der Neufassung des allgemeinen Gesetzes über die soziale Sicherheit umformuliert: Erhöhung auf 60 % der Bemessungsgrundlage ab dem 181. Tag der beitragsabhängigen Leistung.
  - Inkrafttreten: 1. Januar 2023
- **Königliches Dekret Nr. 1060/2022 vom 27. Dezember zur Regelung bestimmter Aspekte der Verwaltung und Kontrolle bei Fällen von vorübergehender Arbeitsunfähigkeit während der ersten 365 Tage dieser Arbeitsunfähigkeit**
  - Es entfällt die Pflicht zur Vorlage der Krankschreibung wegen vorübergehender Arbeitsunfähigkeit im Unternehmen und beim Versicherungsträger.
  - Inkrafttreten: 1. April 2023